



III-111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 94.031/60-III/5/89

An den

Nationalrat,

z.H. des Herrn Präsidenten Rudolf PÖDER

Dr.Karl Renner-Ring 3  
1010 W i e n

Betr.: Berichte

- des Bundesministers für Inneres  
gemäß § 57 Abs. 2 ZDG und
- des Vorsitzenden der Zivildienst-  
oberkommission gemäß § 54 Abs. 3 ZDG  
für die Periode 1987 und 1988;

Vorlage an den Nationalrat.

In Entsprechung der §§ 57 Abs. 2 und 54 Abs. 3 ZDG,  
BGBl. Nr. 679/1986, übermittle ich meinen Bericht über  
den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle  
Gebarung sowie den Bericht des Vorsitzenden der Zivil-  
dienstoberkommission.

2 Anlagen

13. April 1989

Der Bundesminister:



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/60-III/5/89

Zahl: 94 031/60-III/5/89

B E R I C H T

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986 idgF. über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung sowie Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG für die Periode 1987 und 1988.

Wien, im April 1989

- 1 -

I. Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG:

In Entsprechung der im § 57 Abs. 2 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. Zivildienstkommission, Zivildienstoberkommission, Geschäftsstelle der Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission:1.1. Zusammensetzung der Senate:

Im Berichtszeitraum waren durchgehend

- bei der Zivildienstkommission ..... 8
- und bei der Zivildienstoberkommission ..... 4

Senate eingerichtet.

1.2. Ablauf der Funktionsperiode und Neubestellungen der Mitglieder:

In den Berichtszeitraum fällt der Ablauf der dreijährigen Funktionsperioden der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission mit 31.12.1987.

Für die Funktionsperiode von 1.1.1988 bis 31.12.1990 wurde zur flexibleren Verhandlungsausschreibung eine höhere Anzahl an Berichterstattern und übrigen Mitgliedern der Zivildienstkommission bestellt. Bei der Zivildienstoberkommission konnte bei geringfügigen Veränderungen mit der bisherigen Mitgliederzahl das Auslangen gefunden werden.

1.2.1. Die Zivildienstkommission bestand aus

	1987	1988
- Richtern als Senatsvorsitzende ....	8	8
- Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter ..	25	35
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugenringes .....	75	90
- Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....	34	36
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages .....	29	29

1.2.2. Die Zivildienstoberkommission bestand aus

	+-----+	+-----+
	! 1987 !	! 1988 !
	+-----+	+-----+
- Richtern als Senatsvorsitzende ....	! 4 !	! 4 !
- Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter ..	! 14 !	! 11 !
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugen- ringes .....	! 21 !	! 23 !
- Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....	! 7 !	! 8 !
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammer- tages .....	! 10 !	! 14 !
	+-----+	+-----+

1.3. Führung der Kanzleigeschäfte:

Die Kanzleigeschäfte der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission wurden durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Geschäftsstelle dieser Kommissionen klaglos geführt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Bericht des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission, Seite 2, wird verwiesen.

2. Stand an Zivildienstpflichtigen:2.1. Der Stand an Zivildienstpflichtigen betrug

- zum 31.12.1987 .....	32.182
- und zum 31.12.1988 .....	34.616.

Näheres ist aus den Beilagen 1 und 2 ersichtlich.

2.2. Erfahrungen:

Im Berichtszeitraum sind - unbeschadet von späteren Todesfällen oder Widerruf von Anerkennungen - um 547 Zivildienstpflichtige mehr anerkannt worden als in der Berichtsperiode 1985/1986.

1987 sind zwar die Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gegenüber dem Vorjahr noch um 1,46 % zurückgegangen, 1988 war aber wieder ein leichtes Ansteigen der Anträge um 4,04 % gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Diese Steigerung macht jedoch den Rückgang der Anträge, der seit 1984 festgestellt wurde, nicht wett.

Von den Anerkennungen entfielen auf Antragsteller, die bereits zum Teil oder zur Gänze Grundwehrdienst geleistet haben,

	1987	1988
- insgesamt	126	116
- davon durch die Zivildienstkommission anerkannt	113	109
- und durch die Zivildienstoberkommission anerkannt	13	7

3. Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze:

3.1. Mit Stichtag 31.12.1988 betragen

- die Anzahl der im Rahmen der Zivildienstverwaltung anerkannten Einrichtungen ..... 590
- und die Anzahl der Zivildienstplätze ..... 5.647.

Unter Berücksichtigung der Anerkennung von neuen Einrichtungen sowie der Widerrufe von anerkannten Einrichtungen erhöhte sich die Anzahl der Einrichtungen

- im Berichtszeitraum um ..... 37.
- hiebei im Jahre 1987 um ..... 19
- und im Jahre 1988 um ..... 18.

Teils durch die Steigerung der Anzahl der Einrichtungen teils durch Aufstockung der Zahl der Zivildienstplätze bei bereits anerkannten Einrichtungen konnte die Anzahl der zusätzlichen Zivildienstplätze

- im Berichtszeitraum um ..... 209.
- hiebei im Jahre 1987 um ..... 110
- und im Jahre 1988 um ..... 99

angehoben werden.

Im übrigen wird auf die Beilagen 3 und 4 verwiesen.

3.2. Erfahrungen:

Die neuen Zivildienstplätze wurden im Berichtszeitraum im wesentlichen in den in der ZDG-Novelle 1988 durch taxative Aufzählung der Dienstleistungsbereiche gekennzeichneten Schwerpunktbereichen des Zivildienstes, und zwar im Rettungswesen sowie bei Einrichtungen der Sozialhilfe und der Katastrophenhilfe geschaffen.

4. Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:

4.1. Bis zum Stichtag 31.12.1988 betrug

- die Anzahl der Verträge im Sinne des § 41 ZDG ..... 265,
- die Anzahl der im Berichtszeitraum geschlossenen Verträge ..... 23.
- Die Anzahl der von den angeführten 265 Verträgen erfaßten Einrichtungen beträgt ..... 488.
- die Anzahl der erfaßten Zivildienstplätze beträgt ..... 5.203.

Da für die Zivildienstverwaltung weiterhin eine ausreichende Zahl von verfügbaren Zivildienstplätzen bereitsteht, wurden im Berichtszeitraum Vertragsverhandlungen auf Grund von im März 1985 ergangenen innerdienstlichen Richtlinien nur mit Rechtsträgern neu anerkannter Einrichtungen aufgenommen, bei denen überwiegend Dienstleistungen insbesondere in folgenden Bereichen zu erbringen sind:

- im sozialen Bereich (Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen und in der Sozialhilfe, hier vor allem in der Alten- und Behindertenhilfe bzw. Heimpflege),
- in der Katastrophenhilfe, im Zivilschutz und im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

4.2. Im Berichtszeitraum wurden 3 Verträge durch Kündigung durch die betreffenden Rechtsträger aufgelöst. Die Gründe hierfür lagen nach Aussagen der Rechtsträger durchwegs im organisatorischen Bereich.

4.3. Die in den Verträgen vereinbarte Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG, welche vom Rechtsträger an den Bund zu leisten ist, gestaltet sich unterschiedlich und richtet sich in der Höhe grundsätzlich nach dem Wert, den die Dienstleistung des Zivildienstleistenden für den Rechtsträger hat. Bei näherer Bestimmung der Höhe dieser Vergütung wird bis zum Inkrafttreten der diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 41 Abs. 5 ZDG (siehe Punkt 14.3.2.) weiterhin nach den angeführten innerdienstlichen Richtlinien vorgegangen.

Die Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG betrug mit Stichtag 31.12.1988 je Zivildienstleistenden und Monat im Durchschnitt

- bei den Rechtsträgern insgesamt ..... S 4.754,--,
- bei Rechtsträgern von sozialen Einrichtungen ..... S 4.607,--,
- bei den Rechtsträgern Bund, Länder und Gemeinden ..... S 6.549,--.

Eine sehr niedrige oder keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG leisten Rechtsträger wie der Arbeiter-Samariter Bund Österreichs, das Österreichische Rote Kreuz, die Feuerwehrverbände, der Österreichische Zivilschutzverband u. dgl., bei denen Zivildienstleistende in einer entsprechenden Anzahl und in Bereichen eingesetzt werden, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

In den 265 nach § 41 ZDG mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträgen ist

- für Unterbringung in ..... 252,
- für volle Verpflegung in ..... 133,

weitere ganz oder teilweise

- für Arbeitskleidung in ..... 142,
- für Reinigung der Arbeitskleidung in ..... 112

Fällen gesorgt.

Die dem Rechtsträger für diese Naturalleistungen erwachsenden Kosten werden gemäß § 41 Abs. 2 ZDG vom Bund vergütet. Diese Vergütungen sind weitaus kostengünstiger als die ansonsten gebührenden Geldbeträge.

Auf Grund von in den Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Wertsicherungsklauseln wurden im Berichtszeitraum alle Vergütungen zweimal valorisiert, und zwar mit Wirkung vom 1.1.1987 um 2,9 % und mit Wirkung vom 1.7.1988 um 1,88 % erhöht.

#### 4.4. Erfahrungen:

Die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen gemäß § 41 ZDG gestalten sich wegen wirtschaftlicher Probleme eines Teils der Vertragspartner weiterhin schwierig. Die Vereinbarung von Naturalleistungen, vor allem von einer vollen Verpflegung der Zivildienstleistenden, war auf Grund organisatorischer Gegebenheiten der Rechtsträger nicht immer möglich.

Jene, Rechtsträger, die über keine eigenen Unterkünfte verfügen, konnten zur Anmietung von kostengünstigen Quartieren für Zivildienstleistende auf dem freien Markt verpflichtet werden.

5. Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

- 5.1. - Zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1987  
wurden ..... 2.252,  
- zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1988  
wurden ..... 2.364,  
- im Berichtszeitraum also insgesamt ..... 4.616

Zivildienstpflichtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zugewiesen.

Im übrigen wird auf die Beilagen 5 - 7 verwiesen.

5.2. Erfahrungen:

Vor Zuweisung der Zivildienstpflichtigen zu anerkannten Einrichtungen ist eine Reihe von Vorarbeiten zu leisten. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Zivildienstpflichtigen für die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten die erforderlichen Fähigkeiten und die körperliche Eignung besitzen (§ 9 Abs. 1 ZDG). Den Zivildienstpflichtigen ist Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen. Diese sind - soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen - zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 ZDG). Weiters muß auch auf die Bedarfsanmeldungen (§ 8 Abs. 3 ZDG) und möglichst auch auf die Eignungsanforderungen der Rechtsträger an die Zivildienstleistenden Bedacht genommen werden.

Für bestimmte Tätigkeitsbereiche sind entsprechende Fachkenntnisse erforderlich, um einen möglichst effizienten Einsatz der Zivildienstleistenden zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für Einsätze im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshilfe und im Feuerwehrbereich. Gerade für diese Tätigkeiten konnten nur relativ wenige qualifizierte zuweisbare Zivildienstpflichtige gefunden werden. Den Erwartungen der betroffenen Trägerorganisationen konnte daher nur zum Teil entsprochen werden.

Die überlappenden Zuweisungstermine (Februar, Juni und Oktober) erlauben einerseits eine rasche Zuweisung anerkannter Zivildienstpflichtiger, wodurch Wartezeiten und Schwierigkeiten beim Finden eines geeigneten Arbeitsplatzes im Zivilberuf für die Betroffenen vermieden werden können. Sie sichern andererseits - zumindest größeren Einrichtungen - zum Zeitpunkt des Dienstantrittes der nächsten zugewiesenen Gruppe eine bereits eingearbeitete Gruppe von Zivildienstleistenden. Auch die organisatorische Abwicklung der Grundlehrgänge, die zweckmäßigerweise zumeist unmittelbar nach Dienstantritt abgehalten werden, ist dadurch erleichtert, weil andernfalls Unterkünfte, Vortragssäle, Sachmittel und Vortragende nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stünden.



- 7 -

Eine gleichmäßige Verteilung der Zuweisungen auf die einzelnen Zuweisungstermine ist allerdings nicht möglich. Vor allem zum Junitermin haben in Ausbildung befindliche Zivildienstpflichtige noch Anspruch auf Aufschiebung des Antrittes des Zivildienstes. Im Berichtszeitraum war die Erfüllung der Bedarfsanmeldungen der Trägerorganisationen des Zivildienstes zu diesen Terminen nur zu 40 % (1987) bzw. 46 % (1988) möglich. Zum Februartermin konnte den Bedarfsanmeldungen zu 46 % (1987) bzw. 51 % (1988) und zum Oktobertermin zu 73 % (1987) bzw. 76 % (1988) entsprochen werden. Insgesamt konnten die Bedarfsanmeldungen der Rechtsträger 1987 zu 54,6 % und 1988 zu 58,5 % erfüllt werden.

Die Differenz zwischen den Bedarfsanmeldungen und der Zahl tatsächlich zuweisbarer Zivildienstpflichtiger verlangt eine bevorzugte Zuweisung zu Einrichtungen von Trägerorganisationen im Schwerpunktbereich des Zivildienstes. Diese Situation hat letztlich auch zu einer Straffung der Dienstleistungsgebiete und deren taxativer Aufzählung im § 3 Abs. 2 ZDG durch die ZDG-Novelle 1988 (siehe Punkt 14.1.2.) geführt.

6. Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschiebung vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG):

- 6.1.
- Die Anzahl der im Berichtszeitraum erledigten Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG) betrug ..... 219.
  - Die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge ..... 153.
  - Die Anzahl der Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG), betrug ..... 2.077.
  - der hievon positiv erledigten Anträge ..... 1.998.
  - Die Anzahl der als Ordensangehörige, Priester bzw. in Vorbereitung auf ein geistliches Amt stehenden, und daher ex lege vom Zivildienst gemäß § 13a ZDG befreiten Zivildienstpflichtigen betrug ..... 16.
  - Die Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die infolge Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungshilfedienstes gemäß § 12a Abs. 1 ZDG in der Fassung der ZDG-Novelle 1988 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen waren, betrug ..... 1.

Im übrigen wird auf Beilage 8 verwiesen.

## 6.2. Erfahrungen:

Der Zeitraum, für den ein Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes wegen eines Hochschulstudiums - der häufigste Grund der Antragstellung - verfügt wurde, beträgt durchschnittlich 5 Jahre. Wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellt werden konnte, haben viele Zivildienstpflichtige eine Verlängerung des Aufschubes beantragt, weil sie einen Studienwechsel vorgenommen haben oder ihr Studium nicht zum erwarteten Zeitpunkt abschließen konnten. Solche Anträge langen häufig sehr knapp vor dem jeweiligen Zuweisungstermin ein und führen im Fall der Stattgebung zu einem kurzfristigen Wegfall bereits zugewiesener Zivildienstpflichtiger. Die Erwartungen der Rechtsträger zur Deckung ihres angemeldeten Bedarfes können daher auch aus diesem Gesichtspunkt in zahlreichen Fällen nicht erfüllt werden.

Den zu verfügbaren Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 ZDG lagen vorwiegend öffentliche Interessen zugrunde. In den Fällen der geltendgemachten, besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Interessen wurde den überwiegend selbständig berufstätigen Antragstellern durch einen durchschnittlichen Befreiungszeitraum von 2 Jahren die Möglichkeit geboten, Vorkehrungen in ihrem wirtschaftlichen Bereich für die Dauer der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu treffen.

## 7. Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG):

- 7.1. - Die Anzahl der Fälle, in denen im Berichtszeitraum Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG) nicht eingerechnet wurden, betrug ..... 96.  
 - die Anzahl der Tage insgesamt ..... 1.210.

Im Jahre 1987 mußten in 57 Fällen 693 Tage, im Jahre 1988 in 39 Fällen 517 Tage wegen vorsätzlichen Fernbleibens vom Zivildienst als nicht in die bescheidmäßig verfügte Zivildienstleistungszeit einrechenbar festgestellt werden.

## 7.2. Erfahrungen:

Bei den angeführten Fällen handelt es sich zumeist um Zeiträume des Fernbleibens vom Dienst unter der Behauptung des Krankenstandes, ohne hiefür einen geeigneten ärztlichen Nachweis vorzulegen.

Die im vergangenen Berichtszeitraum gemachte Beobachtung des demonstrativen Fernbleibens vom Grundlehrgang beschränkte sich im nunmehrigen Berichtszeitraum im wesentlichen auf stundenweises Fernbleiben, sodaß die Feststellung nicht einrechenbarer Dienstage bis auf einen Fall unterbleiben konnte und nur Anzeigen wegen Dienstpflichtverletzungen zu erstatten waren. Nur ein Zivildienstpflichtiger, der sich bereits vor Dienstantritt in einem offenen Brief der Totalverweigererszene zugehörig bezeichnet hatte, blieb dem Grundlehrgang demonstrativ zur Gänze fern. Nach Feststellung der Zeiten des vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst brachte er gegen den diesbezüglichen Bescheid eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein, diese wurde jedoch als unbegründet abgewiesen.

Die bei Zivildienstleistenden als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind zu einem der nächsten Zuweisungstermine nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen (Abschnitt X ZDG) bestand, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Stellen erstattet (vgl. Punkt 10.2.).

## 8. Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 ZDG):

### 8.1. Aus folgenden Gründen entstanden Übergenüsse an Bezügen:

- Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG),
- Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG),
- Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG),
- vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG),
- unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG),
- Krankenhausaufenthalte und
- mißbräuchliche Verwendung von Fahrtgutscheinen.

Diese Übergenüsse waren vom Bundesministerium für Inneres auf Grund des § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 45 HGG hereinzubringen. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund einfacher Aufforderungen einbezahlt worden sind, mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 154 Fällen Hereinbringungsverfügungen im Betrag von insgesamt ..... S 475.110,-- erlassen.

Davon wurden bereits ..... S 266.754,--  
einbezahlt.

8.2. Mit Stichtag 31.12.1988 war

- aus den Forderungen des Jahres  
1988 noch ein Gesamtbetrag von ..... S 114.235,--
- und aus den Forderungen des  
Jahres 1987 noch ein Gesamtbetrag  
von ..... S 94.121,--

offen. Weiters waren

- aus dem Jahre 1986 noch ..... S 42.825,--
- aus dem Jahre 1985 noch ..... S 63.285,--
- und aus dem Jahre 1984 noch ..... S 20.464,--

offen.

Mit dem genannten Stichtag bestanden somit  
offene Forderungen gegen Zivildienstpflich-  
tige aus dem Titel des Übergennusses an Be-  
zügen in der Höhe von insgesamt ..... S 334.930,--.

In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um  
eine Verjährung der Forderungen des Bundes zu vermei-  
den.

8.3. Erfahrungen:

Auf Grund von Ratenanträgen, denen mit Rücksicht auf  
die wirtschaftliche Lage der Verpflichteten stattgege-  
ben werden mußte, ergeben sich vom Entstehen der  
Übergennüsse bis zur vollständigen Erfüllung der Forde-  
rungen des Bundes längere Zeiträume. Die Hereinbrin-  
gung von Beträgen über S 2.000,- dauerte durchschnitt-  
lich 10 Monate.

Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvoll-  
streckung sind für die Verpflichteten kostengünstiger.  
Es wird daher in allen Fällen vorerst versucht, durch  
die Bezirksverwaltungsbehörden Verwaltungsvollstrek-  
kungen durchführen zu lassen. In den meisten Fällen  
führen solche Vollstreckungsversuche zumindest zu  
einem Teilerfolg. Erst wenn derartige Versuche wieder-  
holt ergebnislos geblieben sind, wird die gerichtliche  
Exekution im Wege der Finanzprokuratorat veranlaßt.

In Einzelfällen waren Forderungen des Bundes unein-  
bringlich, nachdem sich wiederholte Vollstreckungsmaß-  
nahmen als ineffizient erwiesen haben, weil die  
Verpflichteten zahlungsunfähig waren und blieben oder  
ihr Aufenthalt durch mehrere Jahre nicht festgestellt  
werden konnte.

9. Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG) und vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG):

9.1. Im Berichtszeitraum wurden

- Versetzungen in ..... 128.
- Unterbrechungen in ..... 81,
- vorzeitige Entlassungen in ..... 4

Fällen verfügt.

9.2. Erfahrungen:

Die Zahl der Versetzungen von Zivildienstleistenden ist im Berichtszeitraum - gemessen an den gleichfalls verringerten Einsatzzahlen - überproportional rückläufig. Hierzu hat die verbesserte Information der Zivildienstleistenden über ihre Pflichten und Rechte im Grundlehrgang sowie über die Voraussetzungen für eine Versetzung beigetragen. Weiters bedeutet für Zivildienstleistende die Zuweisung zu Einrichtungen, bei denen sie den Erfolg der eigenen Leistung in besonderem Maße erkennen können, (z.B. Krankenanstalt, Rettung oder Sozialhilfe) eine zusätzliche Motivation, von sich aus nur in Ausnahmefällen Versetzungen anzustreben.

Die meisten Versetzungen wurden aus gesundheitlichen Gründen erforderlich, weil die Zivildienstleistenden den Anforderungen bei ihrer Einrichtung nicht entsprechen konnten. Nur in 4 Fällen war ausschließlich der disziplinäre Aspekt für eine Versetzung maßgeblich. In 18 Fällen wurde eine Versetzung verfügt, weil die Verwendung des Zivildienstleistenden bei einer anderen Einrichtung den Interessen des Zivildienstes besser entsprach.

Die Unterbrechung der Dienstleistung wurde in jenen Fällen verfügt, in denen eine Versetzung nicht mehr in Betracht kam, weil der aktuelle Gesundheitszustand des Zivildienstleistenden zweifelstrei bei keiner Einrichtung die weitere Dienstleistung zuließ. Nur in 5 Fällen bestanden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Leistung des Zivildienstes. Die durchgeführten amtsärztlichen Untersuchungen bestätigten auch in diesen Fällen, daß die Wiederherstellung der dienstlichen Belastbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nicht zu erwarten sei. Es war daher eine vorzeitige Entlassung zu verfügen.

10. Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:

10.1. Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:

10.1.1. Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden werden Dienstabwesenheitslisten geführt und mit entsprechenden Belegen monatlich im nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten

- im Jahre 1987 durchschnittlich ..... 4,35 %
- und im Jahre 1988 durchschnittlich ..... 3,94 %

der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

10.1.2. Erfahrungen:

Die Information der Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten im Grundlehrgang, insbesondere über die Vorgangsweise bei Dienstfreistellungen und Dienstverhinderungen, sowie die straffe Dienstaufsicht der Grundlehrgangsleiter und Vorgesetzten bei den Einrichtungen hat - wie schon im vergangenen Berichtszeitraum feststellbar - zu einer weiteren Reduzierung der Dienstabwesenheitszeiten geführt.

10.2. Anzeigen nach Abschnitt X ZDG (Strafbestimmungen):

10.2.1. Die Anzahl der im Berichtszeitraum gegen Zivildienstpflichtige erstatteten Anzeigen beträgt ..... 206.

Diese wurden

- an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in ..... 3
- und an die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in ..... 203

Fällen erstattet.

10.2.2. Erfahrungen:

Im Berichtszeitraum sind die Anzeigen nach Abschnitt X ZDG gegenüber der Periode 1985/1986 um 39,59 % zurückgegangen.

Anlässlich von 3 Fällen der Totalverweigerung und den deshalb erstatteten Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft war es notwendig, § 58 ZDG zu novellieren, weil das Zivildienstgesetz keine dem § 7 Abs. 1

des Militärstrafgesetzes analoge Regelung enthielt. Die Verfahren gegen nach der alten Fassung des § 58 ZDG angezeigte Zivildienstleistende endeten mit Freispruch oder wurden mit der Begründung zurückgelegt, daß der Sachverhalt nach der Verwaltungsübertretung des § 60 ZDG zu ahnden gewesen wäre. Nach Novellierung des § 58 ZDG (siehe Punkt 14.1.1.) ist die "Verweigerung jeden Zivildienstes für immer" als gerichtlich strafbarer Tatbestand zu ahnden.

Der Rückgang der Anzeigen wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Zivildienstgesetz kennzeichnet die allgemein gute Disziplin der Zivildienstleistenden. Auffallend war auch der Rückgang an Dienstpflichtverletzungen im Grundlehrgang gegenüber dem Berichtszeitraum 1985/1986. Die aus diesem Grund getätigten Anzeigen gingen von 129 auf 55 (wegen stundenweisen Fernbleibens vom Grundlehrgang, Nichtbefolgung dienstlicher Weisungen zur Teilnahme an Exkursionen zwecks Besichtigung eines Schutzraumes oder zur Teilnahme an der Abschlußübung des jeweiligen Kurses) zurück. Die Zivildienstleistenden begründeten die Weigerungen mit ihrer Ansicht, nicht zu Dienstleistungen ausgebildet werden zu wollen, die sie innerhalb der umfassenden Landesverteidigung erbringen müßten. Im Vergleich zum vergangenen Berichtszeitraum ist jedoch ein deutlicher Rückgang der auf diese Motivation zurückzuführenden Dienstpflichtverletzungen feststellbar gewesen.

In 2 Fällen mußten Anzeigen gegen Vorgesetzte erstattet werden. In einem Fall hatte der Vorgesetzte seiner Verpflichtung gemäß § 40 ZDG nicht entsprochen, den Organen der behördlichen Überwachung des Zivildienstes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im zweiten Fall kam der Vorgesetzte seiner Aufsichtspflicht gegenüber den ihm anvertrauten Zivildienstleistenden nicht nach.

## 11. Beschwerden gemäß § 37a ZDG:

- 11.1. Die Anzahl der im Berichtszeitraum gemäß § 37a ZDG an das Bundesministerium für Inneres herangetragenen Beschwerden betrug ..... 3,  
die Anzahl der hievon zur Erledigung an den zuständigen Rechtsträger abzutretenden Beschwerden betrug ..... 2.

Die vom Bundesministerium für Inneres zu erledigende Beschwerde wurde in allen Punkten als unbegründet abgewiesen.

## 11.2. Erfahrungen:

Die an den zuständigen Rechtsträger abgetretenen Beschwerden richteten sich gegen eine als unbillig empfundene Vorgangsweise von Vorgesetzten bzw. hauptamtlichen Bediensteten der betreffenden Einrichtung. Im Ermittlungsverfahren war in beiden Fällen eine Klarstellung möglich.

Ein Zivildienstleistender führte Beschwerde gegen angebliche Verstöße von Arbeitnehmerschutzvorschriften am Grundlehrgangsort. Er erachtete die bestehende Sanitärausstattung als nicht ausreichend und bemängelte das Fehlen von Pausenräumen, Wärmeverrichtungen für Speisen und versperrbaren Umkleidekästen.

Zum Sachverhalt wurde festgestellt, daß der betreffende Grundlehrgang nicht internatsmäßig sondern kursmäßig durchgeführt wurde, das für Schulungszwecke eingerichtete Gebäude über die erforderlichen Sanitäreinrichtungen verfügt und vom Arbeitsinspektorat im Hinblick auf die dort hauptamtlich Beschäftigten regelmäßig ohne Beanstandung überprüft worden ist. Die Einrichtung von Pausenräumen und die Bereitstellung von Wärmeverrichtungen für Speisen ist mit Rücksicht auf die im Stundenplan enthaltene Mittagspause, in denen die Zivildienstleistenden zur Einnahme von Mahlzeiten das Kursgebäude verlassen können, entbehrlich. Die Kursteilnehmer brauchen sich am Kursort auch nicht umzukleiden, da sie bereits in Dienstkleidung bzw. in Straßenkleidung am Kursort zu erscheinen haben. Die Beschwerde war daher in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Die verhältnismäßig geringe Zahl der an das Bundesministerium für Inneres herangetragenen Beschwerden läßt den Schluß zu, daß die Vorgesetzten der Zivildienstleistenden bei den Einrichtungen ihren Pflichten gemäß der §§ 38 und 39 ZDG nachkommen und vorgebrachten Wünschen und Beschwerden von Zivildienstleistenden durch geeignete Maßnahmen Rechnung tragen.

## 12. EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes:

Wie im vergangenen Berichtszeitraum hat auch diesmal der Einsatz der EDV (System ZIVZDK und Applikation ZIVAO) zur raschen Durchführung der Verfahren der Zivildienstkommission bzw. der Zivildienstoberkommission beigetragen. Die Zuordnung der eingelangten Anträge zu den zur Entscheidung berufenen Senaten, der Ausdruck sämtlicher Ladungen und stattgebenden Bescheide der Zivildienstkommission sowie die Verständigung der Militärkommanden vom Ergebnis des Verfahrens wurden EDV-mäßig durchgeführt. Weiters haben durch im



Wege der Textverarbeitung erstellte Bescheide auf Zurückweisung wegen Fristversäumnisses oder Fehlens der Erklärung (Bereitschaft zur Leistung des Zivildienstes) bzw. der Begründung (Darlegung der Gewissensgründe) gemäß § 5 Abs. 3 ZDG zu einer zusätzlichen Beschleunigung des Verfahrens beigetragen.

Die Applikation ZIVAO dient auch der Erfassung von Kurzinformationen zur Person von Zivildienstpflichtigen für einen allfälligen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst. Diese Informationen umfassen neben dem Nationale des Zivildienstpflichtigen Angaben über seine Verwendung während der Leistung des ordentlichen Zivildienstes und dabei erlangte Spezialkenntnisse. Hiedurch soll für einen Einsatz im Sinne des § 21 ZDG sichergestellt werden, daß die Verfügung zu einer Dienstleistung ausgesprochen wird, die den Fähigkeiten des Zivildienstpflichtigen soweit wie möglich entspricht.

Durch ein Auswahlssystem ist es auch möglich, besondere Anforderungen der Trägerorganisationen für einen Einsatz zum außerordentlichen Zivildienst zu beachten oder durch Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten zu einer rascheren Heranführung einzusetzender Zivildienstpflichtiger zu sorgen.

Mit Stichtag 31.12.1988 waren alle Zivildienstpflichtigen, die ihren ordentlichen Zivildienst zu den Zuweisungsterminen von Oktober 1984 bis Oktober 1988 angetreten haben, das sind insgesamt 11.834 Zivildienstpflichtige, in der angeführten Weise datenmäßig erfaßt. Die Daten der vor Oktober 1984 zugewiesenen Zivildienstpflichtigen werden im Wege der Rückwärtsdatenübernahme gleichfalls in dieses System einbezogen.

### 13. Zivildienst-Informationen:

13.1. Das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 6 ZDG), für die deren Rechtsträger Bedarfsanmeldungen zur Zuweisung von Zivildienstpflichtigen abgegeben haben, wurde im Berichtszeitraum pro Jahr jeweils in einem vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Verlautbarungsblatt für den Zivildienst veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird an alle Militärkommanden und Zivildienstberatungsstellen versandt und liegt auch in der Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst (siehe Punkt 13.2.) selbst auf.

13.2. Die seit 1981 im Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/6, bestehende Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst wurde im Berichtszeitraum von einer großen Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen und sonstigen interessierten Perso-

nen kontaktiert und hat angefordertes Informationsmaterial an interessierte Personen versandt. Die erteilten Auskünfte betrafen insbesondere Anfragen zur Antragstellung auf Befreiung von der Wehrpflicht und auf Anerkennung als geeignete Einrichtung des Zivildienstes, zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen sowie zu finanziellen Belangen.

- 13.3. Informationsbeamte der Zivildienstverwaltung haben im Berichtszeitraum über Einladung von Schulen und diversen Organisationen Informationsreferate über den Zivildienst in Österreich gehalten und auch an Podiumsdiskussionen mitgewirkt. Diese Informationsveranstaltungen wurden in allen Belangen des Zivildienstes im Sinne des Bundesministeriengesetzes und der damit verbundenen Auskunftspflicht für die betreffenden Zuständigkeitsbereiche betreut.

14. Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:

14.1. Novellierungen des Zivildienstgesetzes:

Im Berichtszeitraum wurde das Zivildienstgesetz zweimal novelliert.

- 14.1.1. Mit der ZDG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 336, wurde ein Tatbestand geschaffen, wonach Zivildienstleistende, die jeden Zivildienst für immer verweigern und daher einer Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leisten ("Totalverweigerer"), in Zukunft gemäß § 58 ZDG gerichtlich bestraft werden können. Die Novelle trat am 1.9.1987 in Kraft.
- 14.1.2. Gemäß § 5 Abs. 7 ZDG war die Geltung des § 5 Abs. 1 und 6 ZDG mit 30.11.1988 befristet. Um die hierdurch entstehende Lücke zu schließen, wurde im Jahre 1988 eine umfassende ZDG-Novelle als Regierungsvorlage eingebracht und vom Nationalrat beschlossen (ZDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 598). Diese Novelle bot zugleich die Möglichkeit, weitere bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gewonnene Erfahrungen zu verwerten sowie vorgebrachte Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen. Im einzelnen wurden mit der ZDG-Novelle 1988 folgende Ziele verwirklicht:
- Schließung von Lücken im Zivildienstgesetz,
  - Beseitigung von Härtefällen,
  - Verwaltungsvereinfachung und damit verbunden eine größere Effizienz,
  - Erhöhung der Rechtssicherheit,
  - Einführung eines Grundzivildienstes in der Dauer von sechs Monaten und von Zivildienstübungen in der Gesamtdauer von zwei Monaten (60 Tagen),
  - sonstige mögliche Anpassungen zur Gleichbehandlung

- von Zivildienstpflichtigen und Wehrpflichtigen,
- Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes,
- Straffung der Einsatzgebiete für Zivildienstleistende entsprechend den Schwerpunkten bei den Zuweisungen,
- Begrenzung der Dauer des Grundlehrganges mit drei Wochen und einsatzorientierte Ausrichtung desselben,
- Anpassung der in Abschnitt X ZDG normierten Verwaltungsstrafbestimmungen an die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987,
- Einrichtung der Zivildienstoberkommission als Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafverfahren nach den §§ 60 - 69 ZDG, um der (bereits erwarteten) Aufhebung des § 60 ZDG (idF vor Inkrafttreten der ZDG-Novelle 1988) durch den Verfassungsgerichtshof (kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 627/1988) zuvorzukommen,
- Erleichterung der Verständlichkeit einiger Bestimmungen und
- Beseitigung von bestehenden Redaktionsversehen.

Die ZDG-Novelle 1988 trat grundsätzlich mit 1.12.1988, § 8a ZDG (Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1 ZDG im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes) mit 1.2.1989 in Kraft. Die Bestimmungen über Zivildienstübungen, die Dauer des Grundlehrganges, die Zivildienerververtretung auf Einrichtungsebene sowie den Lichtbildausweis für Zivildienstleistende treten mit 1.10.1989 in Kraft.

#### 14.2. Verordnungen zum Zivildienstgesetz:

Im Berichtszeitraum wurden eine Verordnung zum Zivildienstgesetz neu erlassen und 5 Verordnungen zum Zivildienstgesetz novelliert:

14.2.1. Durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates über die Dienstzeit für Zivildienstleistende (Dienstzeit-Verordnung für Zivildienstleistende - DZ-V), BGBl. Nr. 678/1988, wurden im Sinne des § 23 Abs. 1 ZDG nähere Bestimmungen über die Dienstzeit, insbesondere über Minimal- und Maximaldienstzeit, Dienstplan, Überstunden, Zeitausgleich, Ruhezeit, Nachtdienst sowie Sonn- und Feiertagsdienst erlassen.

14.2.2. Zur Anpassung an das Zivildienstgesetz in der Fassung der ZDG-Novelle 1988 (siehe Punkt 14.1.2.) wurden folgende Verordnungen novelliert:

- Verordnung über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres durch Verordnung der Bundesregierung vom 6.12.1988, BGBl. Nr. 680,
- Verordnung über die Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres durch Verordnung der Bundesregierung vom 6.12.1988, BGBl. Nr. 681.

14.2.3. In folgenden Verordnungen wurden darin enthaltene Vergütungsbeträge valorisiert bzw. den diesen zugrundeliegenden Tarifen angepaßt:

- Verordnung über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden durch Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 11.1.1988, BGBl. Nr. 46,
- Verordnung über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf durch Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12.9.1988, BGBl. Nr. 525,
- Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden durch Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom
  - a) 25.1.1988, BGBl. Nr. 70,
  - b) 18.2.1988, BGBl. Nr. 120, und
  - c) 1.12.1988, BGBl. Nr. 679.

14.3. Weitere durch die ZDG-Novelle 1988 ausgelöste, im Jahre 1989 erforderliche legislative Maßnahmen und generelle Weisungen:

14.3.1. Auf Grund der ZDG-Novelle 1988 ist die Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates über Art, Umfang und Dauer des Grundlehrganges für Zivildienstleistende vor dem 1.10.1989 (vgl. Punkt 14.1.2.) zu novellieren bzw. neu zu erlassen.

14.3.2. Auf Grund folgender Bestimmungen des Zivildienstgesetzes in der Fassung der ZDG-Novelle 1988 sind vor dem 1.10.1989 neue Verordnungen zu erlassen:

- § 37d Abs. 8 ZDG (Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl eines Vertrauensmannes/Stellvertreters für Zivildienstleistende).
- § 37e Abs. 2 ZDG (Nähere Bestimmungen über den Lichtbildausweis, insbesondere über äußere Form, aufzunehmende Daten und Gültigkeitsdauer),
- § 38 Abs. 7 ZDG (Art, Umfang und Dauer der Belehrung und Einschulung nach § 38 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG),
- § 41 Abs. 5 ZDG (Grundsätze, nach denen bei der Bestimmung der Höhe der Vergütungen nach § 41 Abs. 1 und 2 ZDG sowie bei der Pauschalierung nach § 41 Abs. 3 ZDG vorzugehen ist).

14.3.3. Weiters ist beabsichtigt, sämtliche zum Zivildienstgesetz ergangenen Durchführungsbestimmungen zu überarbeiten oder neu zu gestalten. Zur Dienstzeit-Verordnung (siehe Punkt 14.2.1.) sind bereits im Jänner 1989 Durchführungsbestimmungen erlassen worden.

14.4. Darüber hinaus ist für das Jahr 1989 beabsichtigt, eine Verordnung über die den Mitgliedern der Zivildienstkom-

mission und der Zivildienstoberkommission für ihre Tätigkeit zustehenden Vergütungen gemäß § 51 ZDG im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassen.

15. Grundlehrgang für Zivildienstleistende:

15.1. Allgemeines:

- 15.1.1. Seit der Einführung des Grundlehrganges ab dem Zuweisungstermin 1.2.1985 wurden die gewonnenen Erfahrungen von allen betroffenen Stellen dazu genutzt, Verbesserungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durchzuführen, um das in der Grundlehrgangs-Verordnung normierte Ziel bestmöglich zu erreichen.

In den folgenden Ausführungen wird vor allem über im Berichtszeitraum gesetzte organisatorische Maßnahmen, mit der Durchführung des Grundlehrganges gewonnene Erfahrungen und aufgetretene Probleme berichtet.

15.1.2. Organisatorische Maßnahmen zur Unterrichtsgestaltung:

Aufgrund zahlreicher Änderungsvorschläge und Kritiken an den Lehr- und Lernbehelfen nach der Einführung des Grundlehrganges im Jahre 1985 wurden diese Unterlagen überarbeitet und neu aufgelegt. Hierüber wurde im Bericht für die Periode 1985 und 1986 ausführlich berichtet.

In der Folge sind beim Bundesministerium für Inneres zahlreiche Eingaben von Zivildienstleistenden, Vortragenden und Grundlehrgangsleitern eingelangt, welche die Forderung enthielten, die praktische Ausbildung im Grundlehrgang zu forcieren und den Unterricht effizienter und nach modernen pädagogischen Gesichtspunkten zu gestalten.

Diese Eingaben wurden geprüft und soweit als möglich in die Überlegungen der Zivildienstverwaltung zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Grundlehrganges miteinbezogen.

Neben den beigegebenen Lehr- und Lernbehelfen wurden bereits im Jahre 1986 für alle Grundlehrgangsleitungen audiovisuelle Hilfsmittel, wie Farbfernsehgeräte, Video- und Radiorecorder, Overheadprojektoren, Projektionswände und Flipcharts angekauft.

Weiters ist es erforderlich, für die einzelnen Lehrblöcke geeignetes Filmmaterial und Fachliteratur zu beschaffen. Die umfangreichen Arbeiten hierfür stehen vor dem Abschluß.

Im Jahre 1987 wurden zur Schulung der Grundlehrgangsleiter und der Vortragenden im Grundlehrgang österreichweit insgesamt 17 zweitägige Seminare abgehalten. Davon waren 5 Seminare für die Vortragenden der Lehrblöcke 1, 2 und 3 sowie 12 Seminare für die Vortragenden der Lehrblöcke 4, 5 und 6 bestimmt.

Bei diesen Veranstaltungen wurde nachdrücklich auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Unterricht anschaulich, praxisnah, gegenwartsbezogen, aktuell und so zu gestalten, daß er persönliche Betroffenheit unter den Zivildienstleistenden auslöst und diese zur aktiven Mitarbeit im Grundlehrgang motiviert.

Im Jahre 1988 wurden keine Seminare abgehalten, weil im Zuge der Vorbereitung der ZDG-Novelle 1988 von verschiedenen Seiten die Frage des Fortbestandes des Grundlehrganges lebhaft diskutiert worden ist und daher ein für solche Seminare notwendiger Verwaltungsaufwand nicht zu vertreten gewesen wäre.

Durch § 18a ZDG in der Fassung der ZDG-Novelle 1988 wurde die Dauer des Grundlehrganges mit Wirkung vom 1.10.1989 auf 3 Wochen begrenzt. Hiedurch soll die Möglichkeit einer einsatzorientierten Ausbildung in der gewonnenen Woche bei der Einrichtung geboten werden.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die betroffenen Grundlehrgangsleiter und Vortragenden im Grundlehrgang über die bevorstehenden Änderungen zu informieren und ihnen Gelegenheit für einen Erfahrungsaustausch zu geben. Es sind daher im Jahre 1989 15 zweitägige Seminare vorgesehen.

## 15.2. Durchführung der Grundlehrgänge:

	1987	1988
15.2.1. Zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wurden Zivildienstpflichtige zugewiesen .....	2.252	2.364
Von diesen Zivildienstpflichtigen haben		
- den Dienst angetreten .....	2.220	2.349
- einen der für den jeweiligen Zuweisungstermin vorgesehenen Grundlehrgang absolviert .....	2.198	2.325

Die Zahlen der Zivildienstleistenden, die den ordentlichen Zivildienst angetreten haben und jener, die den Grundlehrgang zum vorgesehenen Zeitpunkt absolviert haben, differieren deshalb, weil in einzelnen Fällen

- Zivildienstleistende vor Antritt oder Abschluß des Grundlehrganges gemäß § 13 Abs. 1 ZDG von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien oder gemäß § 19a ZDG aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen waren,
- der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 ZDG zu unterbrechen war  
oder
- Zivildienstleistende den Grundlehrgang früher absolviert und nur mehr Restzeiten des ordentlichen Zivildienstes zu leisten hatten.

	+-----+-----+	! 1987 !	! 1988 !	+-----+-----+
15.2.2. Im Berichtszeitraum wurden Grundlehrgänge abgehalten .....	!	84	86	!
Hievon wurden	!			!
- im ersten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses .....	!	67	66	!
- im zweiten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses .....	!	17	20	!
durchgeführt.	!			!
Von diesen Grundlehrgängen wurden	!			!
- kursmäßig (in Wien und Vorarlberg)	!	28	28	!
- internatsmäßig (in den übrigen Bundesländern) .....	!	56	58	!
durchgeführt.	!			!

15.2.3. Auf Grund von gemäß § 18a Abs. 2 und 3 ZDG abgeschlossenen Verträgen wurden die Grundlehrgänge in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Tirol von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Vorarlberg wurden solche Grundlehrgänge von den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes abgehalten. Im Bundesland Wien haben sich das Land selbst, der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeiter-Samariter Bund Österreichs dem Bund gegenüber zur Durchführung von Grundlehrgängen verpflichtet. Das Bundesland Wien hat jedoch bisher solche Grundlehrgänge selbst nicht durchgeführt.

Das Bundesministerium für Inneres war bemüht, die Zivildienstleistenden zu jeweils unmittelbar nach Dienstantritt stattfindenden Grundlehrgängen einzuteilen. In diesen Fällen hatten die Zivildienstleistenden ihre Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst vor dem tatsächlichen Dienstbeginn bei den Einrichtun-

gen abgeschlossen. Dadurch konnte eine Unterbrechung der bei der Betreuung von Menschen erforderlichen Sozialbeziehung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem von ihm zu betreuenden Personenkreis weitestgehend vermieden werden.

Jene Zivildienstleistenden, die in den Sommermonaten im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebshilfe zu Beginn des ordentlichen Zivildienstes auf den Bauernhöfen unentbehrlich waren, wurden im Interesse der Einrichtungen zu Grundlehrgängen des jeweils nächsten Zuweisungsturnusses zugewiesen.

### 15.3. Erfahrungen:

Der Grundlehrgang hat sich als solcher im wesentlichen bewährt. Die im vergangenen Berichtszeitraum festgestellte Verweigerung der Teilnahme am Grundlehrgang in größerem Umfang beschränkte sich in diesem Berichtszeitraum auf Einzelfälle (vgl. hierzu Punkt 7.2. und Punkt 10.2.2.).

Dem Wunsch nach mehr Praxisorientierung im Unterricht wurde durch vermehrte Exkursionen, zB zu Feuerweherschulen im Rahmen des Lehrblocks 6, und vermehrte praktische Übungen entsprochen. In allen Grundlehrgängen wurden unter der Annahme ziviler Katastrophersituationen am Ende der Ausbildung lehrblocküberschreitende Ganztagsübungen durchgeführt. Dabei wurden auch länderspezifische Situationen (zB Lawinenabgang, Wasserrettung) der Übungsannahme zugrundegelegt.

Auch die Zusammenfassung mehrerer Kurse zu einer Großübung und der Einsatz von Zivildienstleistenden als Zwischenvorgesetzte für die Dauer der Übungen wurde geprobt. Dadurch konnte insbesondere auch das Zusammenwirken von Einsatzorganisationen in Katastrophenfällen mit den ihnen als Mannschaft zur Verfügung gestellten Zivildienstleistenden geübt werden.

Die gezeigten, im wesentlichen guten Leistungen der Grundlehrgangsteilnehmer bestätigen das erzielte Ausbildungsniveau. Es werden daher im Grundlehrgang auch in Zukunft solche Übungen durchgeführt werden.



16. Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes  
(§ 57 Abs. 1 ZDG):

16.1. Berichtsjahr 1987:

16.1.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1987 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11173  
Anlagen ..... S 22.513,08

beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177  
Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ..... S 166.499.150,93

beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178  
Aufwendungen ..... S 46.114.366,19

insgesamt ..... S 212.636.030,20

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1986  
ergeben sich:

Minderausgaben beim finanzgesetzlichen  
Ansatz 1/11173 ..... S 591.294,91

Minderausgaben beim finanzgesetzlichen  
Ansatz 1/11177 ..... S 21.570.237,38

Minderausgaben beim finanzgesetzlichen  
Ansatz 1/11178 ..... S 3.568.713,22

insgesamt Minderausgaben von ..... S 25.730.245,51

das sind 10,79% der Gesamtausgaben des Jahres 1986.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1987 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 1.729 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge eines gegenüber dieser Zahl geringeren tatsächlichen durchschnittlichen Einsatzes von 1.447 Zivildienstpflichtigen pro Monat (im Jahre 1986 waren es noch 1.610 Zivildienstpflichtige) ergaben sich notwendigerweise Einsparungen von geplanten Ausgaben.

Im Monat Juli 1987 wurden Ausgabeneinsparungen von S 39.000.000,-- beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 ermittelt und es wurden davon S 14.000.000,-- zur Bedeckung für das Budgetumschichtungsgesetz 1987 (BGBl. Nr. 579) als Ausgabenrückstellung zur Verfügung gestellt.

Weiters wurden vom gleichen Ansatz dem Bundesministerium für Finanzen zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben im BVA 1987 beim Kapitel 11 S 20.000.000.-- zur Verfügung gestellt (Genehmigung Bundesministerium für Finanzen, GZ: 26.0210/11-II/4/87, vom 16.12.1987).

Die Minderausgaben von S 25.730.245,51 (minus 10,79 %) bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11173, 1/11177 und 1/11178 gegenüber dem Jahre 1986 sind auf einen verminderten durchschnittlichen Einsatz von 163 Zivildienstpflichtigen pro Monat (minus 10,12 %) im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

#### 16.1.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174  
 Laufende Einnahmen ..... S 24.044.618,51

beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11177  
 Einnahmen (V) ..... S 0.--

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres 1986 ergaben sich Mindereinnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11174 von ..... S 5.515.994,49.

Die angeführten Mindereinnahmen von 18,66 % im Jahre 1987 sind auf den bei den Ausgaben angeführten verminderten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst und auf den Umstand zurückzuführen, daß Zivildienstleistende den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend in vermehrtem Maße Einrichtungen von Trägerorganisationen im Schwerpunktbereich des Zivildienstes zugewiesen worden sind. Die betroffenen Rechtsträger haben nämlich nach den unter Punkt 4.1. zitierten innerdienstlichen Richtlinien nur eine geringe oder keine Vergütung an den Bund zu leisten (z.B. Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Feuerwehr).

Im übrigen wird auf die Beilage 9 verwiesen.

#### 16.2. Berichtsjahr 1988:

##### 16.2.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1988 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim Voranschlag-Ansatz VA-Ansatz 1/11173  
 Anlagen ..... S 45.492,--

beim VA-Ansatz 1/11177

- 25 -

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	S 170,281.800,76
beim VA-Ansatz 1/11178	
Aufwendungen .....	S 43,629.587,07
insgesamt .....	<u>S 213,956.879,83</u>

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1987 ergeben sich:

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11173	S 22.978,92
Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11177	S 3,782.649,83
Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11178	S 2,484.779,12
insgesamt Mehrausgaben von .....	<u>S 1,320.849,63</u>

das sind 0,62 Prozent der Gesamtausgaben des Jahres 1987.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1988 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 1.592 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl verringerten tatsächlichen durchschnittlichen Einsatzes von 1.462 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Einsparungen von geplanten Ausgaben.

Im Monat Juli 1988 wurden Ausgabeneinsparungen gegenüber den im Bundesfinanzgesetz 1988 bewilligten Ansätzen von S 19.000.000,-- beim VA-Ansatz 1/11177 ermittelt und es wurden davon S 2,350.000,-- zur Bedeckung für das Budgetüberschreitungsgesetz 1988 (BGBl.Nr. 623) als Ausgabenrückstellung zur Verfügung gestellt.

Weiters wurden vom gleichen Ansatz dem Bundesministerium für Finanzen zur Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben im BVA 1988 beim Kapitel 11 S 500.000,-- zur Verfügung gestellt (Genehmigung Bundesministerium für Finanzen, GZ: 26.0210/11-II/2-b/88, vom 13.10.1988).

Die Mehrausgaben von S 22.978,92 (plus 102,07 %) beim VA-Ansatz 1/11173 gegenüber dem Jahre 1987 sind auf Neuanschaffungen für die beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende notwendigen Geräte wie Farbfernseher, Videorecorder und Medienschränke zurückzuführen.

Die Mehrausgaben von S 3,782.649,83 (plus 2,27 %) beim VA-Ansatz 1/11177 gegenüber dem Jahre 1987 sind auf einen vermehrten durchschnittlichen Einsatz von 15 Zivildienstpflichtigen (plus 1,04 %) und auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 1.1.1988 durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 16.12.1987, BGBl. Nr. 691;
- Erhöhung der notwendigen Fahrtkosten ab 1.2.1988 für die Benützung der Eisenbahn und ab 1.3.1988 für die Benützung von Linienbussen und Lokalbahnen durch die Verordnungen des Bundesministers für Inneres vom 25.01.1988, BGBl. Nr. 70, und vom 18.2.1988, BGBl. Nr. 120;
- Erhöhung des Kleidergeldes ab 1.2.1988 durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 1.2.1988, BGBl. Nr. 46;
- Erhöhung des Wasch- und Putzzeuggeldes der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf ab 1.10.1988 durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12.9.1988, BGBl. Nr. 525;
- Erhöhung der Überbrückungshilfe (durch die ZDG-Novelle 1988 umbenannt in Monatsprämie) von S 90,-- auf S 180,-- und Verminderung des Kostgeldes von S 174,-- auf S 156,-- und des Quartiergeldes von S 124,-- auf S 112,-- ab 1.12.1988 durch die Zivildienstgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 598;
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und der Wohnkostenbeihilfe ab 1.7.1988;

Beim VA-Ansatz 1/11178 ergaben sich trotz erhöhter Einsatzzahl gegenüber dem Jahre 1987 Minderausgaben von S 2,484.779,12 (minus 5,39 %). Das ist vor allem auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Einsparung aufgrund einer Senkung des Administrationsaufwandes im Grundlehrgang;
- Einsparung von Einschulungskosten bei Einrichtungen des Rettungswesens als Folge der diesbezüglichen Verhandlungen mit den Rechtsträgern.

#### 16.2.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA-Ansatz 2/11174

Erfolgswirksame Einnahmen ..... S 22,692.935,26

beim VA-Ansatz 2/11177

Bestandswirksame Einnahmen ..... S 0,--

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres

1987 ergaben sich Mindereinnahmen beim

VA-Ansatz 2/11174 von ..... S 1,351.683,25.

Die angeführten Mindereinnahmen von 5,62 % im Jahre 1988 sind trotz des vermehrten Einsatzes von Zivildienstpflichtigen auf den Umstand zurückzuführen, daß Zivildienstleistende den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend in vermehrtem Maße Einrichtungen von Trägerorganisationen im Schwerpunktbereich des Zivildienstes zugewiesen worden sind. Die betroffenen Rechtsträger haben nämlich nach den unter Punkt 4.1. erwähnten innerdienstlichen Richtlinien nur eine geringe oder keine Vergütung an den Bund zu leisten (z.B. Österreichisches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Feuerwehr).

Im übrigen wird auf die Beilage 10 verwiesen.

17. Zusammenfassung der wesentlichsten Aussagen des vorliegenden Berichtes:

Der Stand an Zivildienstpflichtigen betrug mit Stichtag 31.12.1987 32.182, mit Stichtag 31.12.1988 34.616 Zivildienstpflichtige.

Die Antragstellungen auf Befreiung von der Wehrpflicht sind - jeweils gegenüber dem Vorjahr - im Jahre 1987 um 1,46 % zurückgegangen und im Jahre 1988 um 4,04 % gestiegen.

Mit Stichtag 31.12.1988 bestanden 590 anerkannte Einrichtungen mit 5647 Zivildienstplätzen. Da eine ausreichende Zahl von Zivildienstplätzen zur Verfügung stand (steht), wurden (und werden bis auf weiteres) Vertragsverhandlungen ausschließlich mit Rechtsträgern aus den Schwerpunktbereichen des Zivildienstes geführt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 4616 Zivildienstpflichtige zu anerkannten Einrichtungen - vorrangig zu den Schwerpunktbereichen - zugewiesen.

Das Zivildienstgesetz wurde im Berichtszeitraum zweimal novelliert. Mit der ZDG-Novelle 1987 wurde ein Tatbestand geschaffen, wonach sogenannte "Totalverweigerer" in Hinkunft gerichtlich bestraft werden können. Mit der aufgrund der seinerzeitigen Befristung des § 5 Abs. 1 und 6 ZDG zwingend notwendig gewordenen ZDG-Novelle 1988 konnten bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gewonnene Erfahrungen verwertet sowie vorgebrachte Wünsche und Anregungen berücksichtigt werden.

Der Grundlehrgang für Zivildienstleistende hat sich im wesentlichen bewährt. Die im vergangenen Berichtszeitraum festgestellte Verweigerung der Teilnahme am Grundlehrgang in größerem Umfang beschränkte sich in diesem Berichtszeitraum auf Einzelfälle.

II. Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der von Zivildienstpflichtigen im Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG:

In Entsprechung der im § 54 Abs. 3 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. Im Berichtszeitraum wurden bei der Zivildienstoberkommission 8 außerordentliche Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG eingebracht.

Zu einer Beschwerde ist dem Bundesminister für Inneres bis zum Stichtag 31.12.1988 noch keine Empfehlung zugekommen.

Die Zivildienstoberkommission empfahl in 3 Fällen die Abweisung der Beschwerde in allen Beschwerdepunkten. In einem Fall empfahl die Zivildienstoberkommission, die Vorgesetzten bei der zugewiesenen Dienststelle zu veranlassen, die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Zivildienstleistenden nicht zu Tätigkeiten heranzuziehen, die mit den der Dienstverrichtungsstelle übertragenen Aufgaben in keinem Zusammenhang stehen. 3 Beschwerden wurden von den Beschwerdeführern vor Beschluß einer Empfehlung ohne Angabe von Gründen zurückgezogen.

2. Im Berichtszeitraum beschloß die Zivildienstoberkommission 2 Empfehlungen zu 1986 eingebrachten Beschwerden. In einem Fall lautete die Empfehlung auf Abweisung der Beschwerde, im anderen Fall wurde die Zurückweisung empfohlen.

Die Beschwerden wurden in allen Fällen in Einklang mit den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission erledigt.

3. Gegen den Grundlehrgang richteten sich nur 3 der im Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerden.
  - 3.1. In einem Fall wurde gegen die im Rahmen des Lehrblockes 5 (Selbstschutz und Katastrophenschutz) durchgeführte Besichtigung eines Schutzraumes protestiert, in einem weiteren Fall der Unterrichtsgehalt des Grundlehrganges insgesamt bemängelt. Diese beiden Beschwerden richteten sich gegen generelle Rechtsvorschriften und nicht gegen Mängel der Verwaltung und waren daher abzuweisen.
  - 3.2. Im dritten Fall führte der Beschwerdeführer Klage über den Umgangston des Vortragenden im Unterricht. Da es sich dabei nicht um Mängel in der Verwaltung handelte, war die Beschwerde abzuweisen. Es wurde jedoch der zur Einteilung der jeweiligen Vortragenden zuständige Grundlehrgangsführer vom Sachverhalt in Kenntnis

gesetzt. Dieser hat den betreffenden Vortragenden in der Folge nicht mehr zum Unterricht im Grundlehrgang eingeteilt.

4. In 3 Fällen richtete sich die Beschwerde gegen folgende Belange:
  - 4.1. Ein Beschwerdeführer kritisierte, daß er bei seiner Dienstverrichtungsstelle nach Auftrag seiner Vorgesetzten Reinigungstätigkeiten durchführen mußte und hiezu in ungebührlichem Ton angehalten wurde, obwohl diese Aufgaben mit dem Dienstbetrieb in keinem Zusammenhang standen. Der Rechtsträger wurde angehalten, die Vorgesetzten zu einer korrekten Führung des Dienstbetriebes zu veranlassen.
  - 4.2. In einem Fall protestierte eine Gruppe von Zivildienstleistenden gegen eine Versetzung eines ihrer Einrichtung zugewiesenen Zivildienstleistenden zu einer anderen Einrichtung. Diese Beschwerde war unzulässig, da sie nicht vom betroffenen Zivildienstleistenden selbst eingebracht wurde. Die übrigen Beschwerdepunkte in diesem Vorbringen (schlechtes Betriebsklima bei der Einrichtung, durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 45 Stunden) wurden als unbegründet abgewiesen, da sie zum einen nicht nachgewiesen werden konnten und zum anderen die geleistete Dienstzeit sowohl § 23 Abs. 1 ZDG als auch der im Rettungsdienst erforderlichen Dienstzeit entsprach.
  - 4.3. Das schlechte Betriebsklima, Einschulungsmängel sowie Überforderung bei Dienstleistung wurden auch in einer weiteren Beschwerde behauptet. Das Ermittlungsverfahren der Zivildienstoberkommission ergab keinen Mangel oder Mißstand in der Zivildienstverwaltung, es wurde jedoch empfohlen, die behaupteten Einschulungsmängel und Überforderungen bei der betroffenen Einrichtung zu überprüfen. Diese Überprüfung wurde zum nächsten Zuweisungstermin durchgeführt und ergab keine Mängel.

#### 10 Beilagen

13 April 1989  
Der Bundesminister:



## BEILAGENVERZEICHNIS

zu Zl.: 94.031/60-III/5/89

1. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1987 und 1988 (Stand: 31.12.1988, ZDK-1)
2. Gegenüberstellung taugliche Wehrpflichtige, anerkannte Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge (Stand: 31.12.1988, STA-WD/ZD)
3. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31.12.1988, STA-E 2)
4. Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssektoren (Stand: 31.12.1988, STA-PL)
5. Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen (Stand: 31.12.1988, ZUW-GESSTA)
6. Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet, bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31.12.1988, STA-ZD 1)
7. Statistik über den Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1985 bis 1988, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen (Stand: 31.12.1988, ZUW-6 DLB)
8. Statistik über Befreiungen von der Leistung bzw. Aufschube vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (Stand: 31.12.1988, STA-A/B)
9. Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1986 und 1987;  
Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 für die Jahre 1986 und 1987;  
Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11174 und 2/11174 für die Jahre 1986 und 1987 (GUR-VP 2)
10. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1987 und 1988;  
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1987 und 1988;  
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1987 und 1988 (GUR-VP 1)



STANDESVERZEICHNIS  
über Zivildienstpflichtige  
für die Jahre 1987 und 1988

Beilage 1

Stand: 31.12.1988

Stand 1.1.1987	.....	29.967
Zugang 1987 :	Anerkennung durch die ZDK .....	2.067
	Anerkennung durch die ZDOK .....	174
		32.208
Abgang 1987 :	Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle .....	26
Stand 31.12.1987	.....	32.182
Stand 1.1.1988	.....	32.182
Zugang 1988 :	Anerkennung durch die ZDK .....	2.192
	Anerkennung durch die ZDOK .....	257
		2.449
Abgang 1988 :	Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle .....	15
Stand 31.12.1988	.....	34.616

GEGENÜBERSTELLUNG  
Taugliche Wehrpflichtige -  
anerkannte Zivildienstpflichtige -  
Zivildiensteanträge

Beilage 2

für den Zeitraum 1981 bis 31.12.1988

Stand: 31.12.1988

	taugliche Wehr- pflichtige	anerkannte Zivildienst- pflichtige	gestellte Anträge	Verhältnis taugl. Wehrpflichtige zu anerk. ZDPflichtige in %
!1981!	56.217	! 2.826	! 4.041	! 5,02
!1982!	54.099	! 2.909	! 4.242	! 5,37
!1983!	51.885	! 2.897	! 4.090	! 5,58
!1984!	52.753	! 2.891	! 4.025	! 5,48
!1985!	51.946	! 2.171	! 3.442	! 4,18
!1986!	51.413	! 1.972	! 3.417	! 3,86
!1987!	49.122	! 2.241	! 3.367	! 4,56
!1988!	43.807	+!) 2.449	! 3.503	! 5,59 #)

Gesamtzahl der taugl. Wehrpflichtigen 1976 - 31.12.1987 ..... 671.179  
Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen 1975 - 31.12.1987 ..... 32.182  
Verhältnis in % ..... 4,79 %

+ ) Auskunft: BMLV, Erg.Abt.A vom 7.2.1989:  
Die Zahl der Tauglichen erhöht sich noch bei Nachstellung der nach  
Erststellung derzeit 3.521 vorübergehend Untauglichen.

# ) Unter Bedachtnahme auf die zu Fußnote + ) aufgezeigte Zahl der  
bloß vorübergehend Untauglichen ist der hier ausgewiesene Pro-  
zentsatz nur bedingt zu verstehen.

STATISTIK  
über  
den Stand an gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtungen  
und Zivildienstplätze

Beilage 3

Stand : 31.12.1988

	Anzahl der anerkannten Einrichtungen gemäß § 4 ZDG		Anzahl der Zivildienstplätze bei der unter Spalte 1 angeführten Einrichtungen		Veränderungen 1988 gegenüber 1987 ( + / - )	
	1987	1988	1987	1988	Einr.	Plätze
Burgenland	22	22	113	113	-	-
Kärnten	37	38	220	223	+ 1	+ 3
Niederösterreich	58	59	809	811	+ 1	+ 2
Oberösterreich	89	92	740	757	+ 3	+ 17
Salzburg	39	39	349	349	-	-
Steiermark	76	81	530	546	+ 5	+ 16
Tirol	80	80	510	512	-	+ 2
Vorarlberg	59	63	302	307	+ 4	+ 5
Wien	111	115	1925	1979	+ 4	+ 54
SUMME	571	589	5498	5597	+ 18	+ 99
Wien a.o. ZD	1	1	50	50	-	-
ALLE	572	590	5548	5647	+ 18	+ 99

\*)

Die Veränderungen ergeben sich durch Neuanerkennungen von Einrichtungen und durch die Aufstockung von Zivildienstplätzen.

Verzeichnis  
der bescheidmäßig anerkannten  
Zivildienstplätze  
aufgegliedert nach  
Bundesländern und Dienstleistungssparten

Beilage 4

Stand : 31.12.1988

Sparte	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	ALLE	%
1	16!	20!	38!	37!	21!	33!	2!	20!	288!	475	8,4
2	30!	60!	431!	262!	80!	160!	226!	61!	250!	1560	27,6
3	11!	39!	89!	220!	81!	122!	79!	94!	245!	980	17,4
4	10!	-!	63!	15!	12!	35!	7!	4!	-!	146	2,6
5	-!	-!	4!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	4	0,1
6	-!	-!	-!	5!	-!	2!	-!	-!	-!	7	0,1
7	3!	5!	15!	19!	5!	10!	7!	10!	229!	303	5,4
8	-!	-!	-!	-!	-!	4!	-!	-!	40!	44	0,8
9	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-	-
10 a	7!	41!	49!	78!	36!	46!	43!	25!	255!	580	10,3
10 b	20!	30!	75!	64!	92!	70!	118!	87!	245!	801	14,2
10 c	16!	28!	47!	57!	22!	64!	30!	6!	427!	697	12,3
ao. ZD	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	50!	50	0,9
ALLE	113!	223!	811!	757!	349!	546!	512!	307!	2020!	5647	
%	2,0!	4,0!	14,4!	13,4!	6,2!	9,7!	9,1!	5,4!	35,8!		

## Dienstleistungen:

- Sparte 1 : in Krankenanstalten  
Sparte 2 : auf dem Gebiet des Rettungswesens  
Sparte 3 : auf dem Gebiet der Sozialhilfe  
Sparte 4 : auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe u. des Zivilschutzes  
Sparte 5 : bei Regulierung und Instandhaltung von Gewässern  
Sparte 6 : beim Bau, bei der Erhaltung und Reinigung der Straßen  
Sparte 7 : in der Land- und Forstwirtschaft  
Sparte 8 : bei der Abfallbeseitigung  
Sparte 9 : bei der Vermarkung der Bundesgrenzen  
Sparte 10 a : bei Einrichtungen der ÖBB  
Sparte 10 b : bei Einrichtungen der Post- u. Telegrafendirektionen  
Sparte 10 c : bei sonstigen Einrichtungen  
ao. ZD : bei MA 15 Wien, Gesundheitsamt (Einsätze bei Epidemien)

Übersicht  
über die  
zahlenmäßige Zuweisung  
von Zivildienstpflichtigen  
(geordnet nach Bundesland und Termin)

Beilage 5

Stand: 31.12.1988

	1.4.1975	1.6.1975	1.10.1975	2.2.1976	1.10.1976	1.6.1977	1.2.1978	2.10.1978	1.6.1979	1.2.1980
B	-	-	7	10	22	14	11	13	13	30
K	2	-	19	11	37	35	37	41	42	62
Nö	5	-	28	52	169	102	119	151	184	263
Oö	4	-	30	47	107	118	141	195	212	249
S	1	-	16	30	44	31	34	54	47	60
St	10	-	22	41	107	67	57	70	78	102
T	-	-	15	17	34	44	72	87	79	127
V	-	-	20	11	26	33	64	44	67	79
W	43	5	117	114	205	293	287	351	419	424
alle	65	5	274	333	751	737	822	1006	1141	1396
	1.10.1980	1.6.1981	1.2.1982	1.10.1982	1.6.1983	1.2.1984	1.6.1984	1.10.1984	1.2.1985	3.6.1985
B	32	21	40	54	26	35	-	42	2	13
K	72	63	70	71	59	70	6	101	20	25
Nö	297	352	341	404	248	240	109	318	95	86
Oö	300	350	393	431	414	344	107	371	174	167
S	90	87	102	121	106	93	18	138	31	49
St	128	148	152	174	139	169	41	176	69	76
T	134	128	187	186	133	149	52	181	66	79
V	93	97	112	127	131	152	9	120	33	84
W	492	505	577	647	581	561	146	485	248	248
alle	1638	1751	1974	2215	1837	1813	488	1932	738	827

ZUW-GESSTA

- 2 -

	1.10.1985	3.2.1986	2.6.1986	1.10.1986	2.2.1987	1.6.1987	1.10.1987	1.2.1988	1.6.1988	3.10.1988
B	10	12	7	19	10	4	14	17	10	22
K	45	25	14	42	17	22	36	28	17	39
Nö	164	94	61	172	75	62	159	90	59	169
Oö	236	161	94	250	103	113	216	135	82	238
S	75	42	28	81	38	28	66	37	28	84
St	99	96	55	102	62	40	109	76	49	122
T	110	83	65	101	63	61	83	47	51	101
V	82	69	33	85	44	59	74	68	49	91
W	305	308	153	343	203	169	322	193	154	308
alle	1126	890	510	1195	615	558	1079	691	499	1174

	1.2.1989	1.6.1989	1.10.1989	1.2.1990	1.6.1990	1.10.1990	1.2.1991	1.6.1991	1.10.1991	alle
B										510
K										1128
Nö										4668
Oö										5782
S										1659
St										2636
T										2535
V										1956
W										9206
alle										30080

## Beilage 6

```

+-----+
!       Zivildienstpflichtige,       !
!       die Zivildienst geleistet     !
!               bzw.                   !
!       noch nicht geleistet haben    !
+-----+

```

Stand: 31.12.1988

Stand an Zivildienstpflichtigen mit Stichtag 31.12.1988.....	34.610
Zivildienstpflichtige, die bis zum 3.10.1988 zum ordentl. Zivildienst zugewiesen worden sind .....	30.080
Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für eine Zuweisung zum 1.2.1989 vorgesehen sind .....	1.056
Zivildienstpflichtige, deren Akten zum Stichtag für eine Zuweisung zum 1.6.1989 in Bearbeitung stehen ...	498
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Ver- pflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den 1.6.1989 hinaus gewährt worden ist .....	1.848
	<u>33.482</u>

Für die verbleibenden ..... 1.134  
Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung  
zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen  
vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthal-  
tes, unbekanntes Aufenthaltes bzw. Überschreiten  
der Altersgrenze bis zum Stichtag 31.12.1988 nicht  
möglich.

EINSATZ  
von Zivildienstleistenden  
in den Jahren 1985 bis 1988

Beilage 7

aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen

Stand: 31.12.1988

DIENSTLEISTUNGEN bei Einrichtungen	1985		1986		1987		1988	
	ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%	ZDL	%
im Sozialbereich	2275	84,6	2076	80,0	1867	82,9	2049	86,7
der Landesfeuer- wehrverbände incl. Katastrophenhilfe	52	1,9	58	2,2	56	2,5	48	2,0
der landwirt- schaftlichen Be- triebshilfe	30	1,1	68	2,6	37	1,7	99	4,2
der ÖBB	51	1,9	20	0,8	4	0,2	-	-
der Post- und Telegraphenver- waltung	226	8,4	72	2,8	12	0,5	3	0,1
sonstiger Art	57	2,1	301	11,6	276	12,2	165	6,9
SUMME	2691	100,0	2595	100,0	2252	100,0	2364	100

Anmerkung: Die Summenbildung erfolgte aus der Zahl der Zuweisungen zu den drei Zuweisungsterminen jedes Jahres.



STATISTIK Beilage 8  
über die  
Befreiungen von der Leistung (§ 13 Abs.1 ZDG) bzw.  
Aufschub vom Antritt (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG)  
des ordentlichen Zivildienstes

Bereichszeitraum : 1.1.1987 bis 31.12.1988

Stand: 31.12.1988

A)	Anzahl der Anträge auf <u>Befreiung</u> von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes .....	219
	davon positiv .....	153
	und negativ .....	66
	 Anzahl der Anträge auf <u>Aufschub</u> vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes .....	 2.077
	davon positiv .....	1.998
	und negativ .....	79
	Gesamtzahl der erledigten Anträge	2.296
B)	Die im Bereichszeitraum positiv erledigten Anträge wurden von den Antragstellern gestützt auf	
	- § 13 Abs.1 Z 1 ZDG (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe - erfordern)	
	Anzahl dieser Fälle ...	125
	- § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern)	
	Anzahl dieser Fälle ...	28
	- § 13 a ex lege-Befreiungen (Ordensangehörige, Priester, etc.)	
	Anzahl dieser Fälle ...	16
	- § 14 Z 1 ZDG (wegen Besuchs einer der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände)	
	Anzahl dieser Fälle ...	360
	- § 14 Z 2 ZDG (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorbereitung auf eine zugehörige Prüfung)	
	Anzahl dieser Fälle	1.604
	- § 14 Z 3 ZDG (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ärztegesetzes)	
	Anzahl dieser Fälle ...	34

Nicht mehr heranzuziehen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen:

- § 12 a Abs. 1 ZDG (mindestens zweijährige  
Entwicklungshilfe)  
Anzahl dieser Fälle ... 1
- § 12 a Abs. 2 ZDG (Doppelstaatsbürgerschaft  
und Leistung des Wehr- oder Zivildienstes  
in anderen Staaten)  
Anzahl dieser Fälle ... 0

- 1 -

Beilage 9

Getätigte AUSGABEN beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11173 und 1/11177

	1986	1987	Differenz zwischen 1986 und 1987
VA-Ansatz 1/11173 Anlagen	1986	1987	
!VP 0421 Amtsausstattung f.!			
! Schulungszwecke	S 148.749,--	11.560,--	- 137.189,--
!VP 0423 Technische Geräte			
! f. Schulungszwecke	S 465.058,99	10.953,08	- 454.105,91
SUMME des Ansatzes 1/11173	S 613.807,99	22.513,08	- 591.294,91

Ansatz 1/11177 Aufwendungen  
(Gesetzl. Verpflichtungen)

!VP 7310 Sozialversicherung!			
! für ZDL	S 20.722.762,07	19.378.386,17	- 1.344.375,90
!VP 7691 Familienunterhalt			
! und Wohnkosten-			
! beihilfe	S 38.563.979,54	32.831.988,12	- 5.731.991,42
!VP 6200 Transporte durch			
! die Bahn	S 1.336.946,86	942.186,07	- 394.760,79
!VP 6410 Entschädigung gem.!			
! Gebührenanspruchs-			
! gesetzes	S 498.177,--	496.333,62	- 1.843,38
!VA 7100 Öffentl. Abgaben	S 67.639,--	-	- 67.639,--
!VP 7241 Taggeld	S 26.479.556,--	23.762.071,--	- 2.717.485,--
!VP 7242 Überbrückungshilfe!	S 1.885.073,--	1.565.455,--	- 319.618,--
!VP 7243 Quartiergeld	S 442.916,--	94.960,--	- 347.956,--
!VP 7244 Kostgeld	S 75.071.732,14	66.615.954,65	- 8.455.777,49
!VP 7245 Kleidergeld	S 4.443.114,--	3.548.002,--	- 895.112,--
!VP 7246 Wasch- und Putz-			
! zeuggeld	S 11.088.439,70	9.960.652,30	- 1.127.787,40
!VP 7247 Reisekostenver-			
! gütung	S 4.856.168,10	4.310.509,70	- 545.658,40

GUR-VP 2

- 2 -

		1986	1987	Differenz zwischen 1986 und 1987
!VP 7295 501 Vergütungen ! gem. § 51 ZDG ! S		1,896.674,--	2,120.802,--	+ 224.128,--
!VP 7295 502 Reisekosten ! gem. § 51 ZDG ! S		716.210,90	871.850,30	+ 155.639,40
!VP 7692 Begräbniskosten ! für ZDL ! S		-	-	-
SUMME des Ansatzes 1/11177	S	188,069.388,31	166,499.150,93	-21,570.237,38

## Getätigte AUSGABEN beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178

		1986	1987	Differenz zwischen 1986 und 1987
!VP 4006 Technische Geräte ! f. Schulungszwecke ! S		122.834,19	42.492,36	- 80.341,83
!VP 4300 Lebensmittel für ! Schulungszwecke ! S		-	-	-
!VP 4560 Schreib-, Zeichen- ! u. Büromittel für ! Schulungszwecke ! S		-	-	-
!VP 4571 Druckwerke ! S		43.922,98	-	- 43.922,98
!VP 4572 Druckwerke für ! Schulungszwecke ! S		2,073.132,48	700.709,35	- 1,372.423,13
!VP 4590 Dienstabzeichen ! S		130.164,--	54.913,--	- 75.251,--
!VP 6300 Leistungen d. Post ! S		2.600,--	52.869,--	+ 50.269,--
!VP 6420 Sonst. Gerichts- ! kosten ! S		109.314,--	168.580,--	+ 59.266,--
!VP 6430 Sonstige Rechts-u. ! Beratungskosten an ! physische Personen ! S		-	-	-
!VP 6440 Sonstige Rechts-u. ! Beratungskosten an ! juristische Pers. ! S		-	-	-

GUR-VP 2

- 3 -

		1986	1987	Differenz zwischen 1986 und 1987
!VP 6920	Schadens- vergütungen	S -	2.534,--	+ 2.534,--
!VP 7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre	S -	-	-
!VP 7271	Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen!	S -	-	-
!VP 7272	Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen! (Schulungszwecke)	S 560.386,45	387.425,30	- 172.961,15
!VP 7281	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG	S 22.346.100,18	20.530.077,68	- 1.816.022,50
!VP 7282	Sonst. Leistungen von Gewerbetrei- benden, Firmen u. jurist. Personen	S 8.250,--	12.000,--	+ 3.750,--
!VP 7283	Sonst. Leistungen von Gewerbetrei- benden, Firmen u. jurist. Personen (Schulungszwecke)	S 21.725.744,45	21.520.007,22	- 205.737,23
!VP 7290 078	Ersätze gem. § 41 Abs.2 ZDG an die PTV	S 79.202,--	13.212,--	- 65.990,--
!VP 7290 079	Ersätze gem. § 41 Abs.2 ZDG an die ÖBB	S 43.577,--	11.990,--	- 31.587,--
!VP 7297	Sonstige Ausgaben	348,50	-	- 348,50
!VP 7303	Ersätze gemäß § 41 Abs.2 ZDG an Länder	S 1.157.856,45	1.223.329,49	+ 65.473,04
!VP 7305	Ersätze gemäß § 41 Abs.2 ZDG an Gemeinden	S 918.951,60	1.099.189,87	+ 180.238,27
!VP 7307	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeindeverbände	S 360.695,13	295.036,92	- 65.658,21
SUMME des Ansatzes 1/11178		S 49,683.079,41	46,114.366,19	- 3,568.713,22

GUR-VP 2

- 4 -

!Zusammenfassung der ge- !tätigten AUSGABEN bei den !finanzgesetzl. Ansätzen:			
!	1/11173	! S	613.807,99!
!	1/11177	! S	188,069.388,31!
!	1/11178	! S	49,683.079,41!
			22.513,08!
			166,499.150,93!
			46,114.366,19!
			- 591.294,91!
			-21,570.237,38!
			- 3,568.713,22!
+-----+-----+-----+-----+			
GESAMTSUMME		! S	238,366.275,71!
			212,636.030,20!
			-25,730.245,51!
+-----+-----+-----+-----+			

## EINNAHMEN bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/11174 und 2/11177

			! Differenz ! zwischen ! 1986 und 1987 !	
Ansatz 2/11174	1986	1987		
!VP 8260 007 Vergütungen ! von Bundes- ! dienststellen	! S 1,391.231,87	! 1,370.838,--	! -	! 20.393,87!
!VP 8260 078 Vergütungen ! der Post ! gem. § 41 ZDG	! S 5,433.545,--	! 895.567,--	! -	! 4,537.978,--!
!VP 8260 079 Vergütungen ! der ÖBB ! gem. § 41 ZDG	! S 1,177.789,--	! 205.826,--	! -	! 971.963,--!
!VP 8281 Rückersätze v. Aus- ! gaben der Vorjahre!	-	-	!	!
!VP 8299 002 Sonstige ver- ! sch. Einnahmen	! S 25.695,79	! 20.946,19	! -	! 4.749,60!
!VP 8503 Ersätze von Län- ! dern gem. § 41 ZDG	! S 1,958.258,36	! 2,137.277,61	! +	! 179.019,25!
!VP 8505 Ersätze v. Gemein- ! den gem. § 41 ZDG	! S 4,464.138,99	! 4,704.871,81	! +	! 240.732,82!
!VP 8507 Ersätze von Ge- ! meindeverbänden ! gem. § 41 ZDG	! S 572.322,43	! 443.383,25	! -	! 128.939,18!
!VP 8820 Ersätze gemäß ! § 41 ZDG	! S 14,537.631,56	! 14,265.908,65	! -	! 271.722,91!
+-----+-----+-----+-----+				
SUMME DES ANSATZES 2/11174	! S 29,560.613,--	! 24,044.618,51	! -	! 5,515.994,49!
+-----+-----+-----+-----+				

GUR-VP 2

- 5 -

Ansatz 2/11177

!VP 0423 Techn. Geräte für	!	!	!	!
! Schulungszwecke,	!	!	!	!
! Veräußerung	! S	-	!	-
SUMME des Ansatzes 2/11177	! S	-	!	-
GESAMTSUMME	! S	29,560.613,--	!	24,044.618,51
				- 5,515.994,49

GUR-VP 2

- 1 -

Beilage 10

Getätigte AUSGABEN beim Voranschlagsansatz 1/11173 und 1/11177

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen	1987	1988	Differenz zwischen 1987 und 1988
!VP 0421 Amtsausstattung f. ! Schulungszwecke ! S	11.560,--	-	- 11.560,--
!VP 0423 Technische Geräte ! f. Schulungszwecke ! S	10.953,08	45.492,--	+ 34.538,92
SUMME des Ansatzes 1/11173 ! S	22.513,08	45.492,--	+ 22.978,92

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen  
(Gesetzl. Verpflichtungen)

!VP 7310 Sozialversicherung! ! für ZDL ! S	19,378.386,17	20,053.397,88	+ 675.011,71
!VP 7691 Familienunterhalt ! und Wohnkosten- ! beihilfe ! S	32,831.988,12	35,146.658,94	+ 2,314.670,82
!VP 6200 Transporte durch ! die Bahn ! S	942.186,07	647.591,16	- 294.594,91
!VP 6410 Entschädigung gem. ! Gebührenanspruchs- ! gesetzes ! S	496.333,62	552.061,63	+ 55.728,01
!VA 7150 Andere öffentliche ! Abgaben !	-	-	-
!VP 7241 Taggeld ! S	23,762.071,--	24,084.502,--	+ 322.431,--
!VP 7242 Überbrückungshilfe ! S	1,565.455,--	1,869.487,--	+ 304.032,--
!VP 7243 Quartiergeld ! S	94.960,--	68.647,--	- 26.313,--
!VP 7244 Kostgeld ! S	66,615.954,65	65,311.738,--	- 1,304.216,65
!VP 7245 Kleidergeld ! S	3,548.002,--	4,435.436,--	+ 887.434,--
!VP 7246 Wasch- und Putz- ! zeuggeld ! S	9,960.652,30	10,778.641,--	+ 817.988,70
!VP 7247 Reisekostenver- ! gütung ! S	4,310.509,70	4,473.439,--	+ 162.929,30

GUR-VP 1



- 2 -

	1987	1988	Differenz zwischen 1987 und 1988
!VP 7295 501 Vergütungen ! gem. § 51 ZDG ! S	2.120.802,--	2.131.900,--	+ 11.098,--
!VP 7295 502 Reisekosten ! gem. § 51 ZDG ! S	871.850,30	728.301,15	- 143.549,15
!VP 7692 Begräbniskosten ! für ZDL ! S	-	-	-
SUMME des Ansatzes 1/11177 ! S	166.499.150,93	170.281.800,76	+ 3.782.649,83

## Getätigte AUSGABEN beim Voranschlagsansatz 1/11178

	1987	1988	Differenz zwischen 1987 und 1988
!VP 4006 Technische Geräte ! f. Schulungszwecke ! S	42.492,36	233,--	- 42.259,36
!VP 4300 Lebensmittel für ! Schulungszwecke ! S	-	723,20	+ 723,20
!VP 4560 Schreib-, Zeichen- ! u. Büromittel für ! Schulungszwecke ! S	-	1.111,20	+ 1.111,20
!VP 4571 Druckwerke ! S	-	-	-
!VP 4572 Druckwerke für ! Schulungszwecke ! S	700.709,35	916.112,28	+ 215.402,93
!VP 4590 Dienstabzeichen ! S	54.913,--	-	- 54.913,--
!VP 6300 Leistungen d. Post ! S	52.869,--	79.134,--	+ 26.265,--
!VP 6420 001 Gerichts- ! gebühren ! S	168.580,--	-	- 168.580,--
!VP 6421 Übrige Gerichts- ! kosten !	-	165.941,50	+ 165.941,50
!VP 6430 Sonstige Rechts-u. ! Beratungskosten an ! physische Personen ! S	-	-	-
!VP 6440 Sonstige Rechts-u. ! Beratungskosten an ! juristische Pers. ! S	-	-	-

GUR-VP 1

- 3 -

		1987	1988	Differenz zwischen 1987 und 1988
!VP 6920	Schadens- vergütungen	S 2.534,--	9.131,60	+ 6.597,60
!VP 7221	Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre	S -	-	-
!VP 7271	Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen	S -	-	-
!VP 7272	Entgelte für sonst. Leistungen von Einzelpersonen (Schulungszwecke)	S 387.425,30	146.943,10	- 240.482,20
!VP 7281	Ersätze gem. § 41 Abs. 2 ZDG	S 20.530.077,68	18.449.568,53	- 2.080.509,15
!VP 7282	Sonst. Leistungen von Gewerbetrei- benden, Firmen u. jurist. Personen	S 12.000,--	12.500,--	+ 500,--
!VP 7283	Sonst. Leistungen von Gewerbetrei- benden, Firmen u. jurist. Personen (Schulungszwecke)	S 21.520.007,22	21.278.846,29	- 241.160,93
!VP 7290 078	Ersätze gem. § 41 Abs.2 ZDG an die PTV	S 13.212,--	19.880,--	+ 6.668,--
!VP 7290 079	Ersätze gem. § 41 Abs.2 ZDG an die ÖBB	S 11.990,--	5.995,--	- 5.995,--
!VP 7297	Sonstige Ausgaben	-	457,80	+ 457,80
!VP 7303	Ersätze gemäß § 41 Abs.2 ZDG an Länder	S 1.223.329,49	1.063.158,07	- 160.171,42
!VP 7305	Ersätze gemäß § 41 Abs.2 ZDG an Gemeinden	S 1.099.189,87	1.106.860,32	+ 7.670,45
!VP 7307	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 ZDG an Gemeindeverbände	S 295.036,92	372.991,18	+ 77.954,26
SUMME des Ansatzes 1/11178		S 46,114.366,19	43,629.587,07	- 2,484.779,12

GUR-VP 1

- 4 -

!Zusammenfassung der ge- !tätigten AUSGABEN bei den !Voranschlagsansätzen:							
!	1/11173	! S	22.513,08!	45.492,--!	+ 22.978,92!		
!	1/11177	! S	166,499.150,93!	170,281.800,76!	+ 3,782.649,83!		
!	1/11178	! S	46,114.366,19!	43,629.587,07!	- 2,484.779,12!		
GESAMTSUMME				! S	212,636.030,20!	213,956.879,83!	+ 1,320.849,63!

## EINNAHMEN bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174	1987	1988	Differenz zwischen 1987 und 1988
!VP 8260 007 Vergütungen ! von Bundes- ! dienststellen	! S 1,370.838,--	! 698.897,86	! - 671.940,14!
!VP 8260 078 Vergütungen ! der Post ! gem. § 41 ZDG	! S 895.567,--	! 421.822,--	! - 473.745,--!
!VP 8260 079 Vergütungen ! der ÖBB ! gem. § 41 ZDG	! S 205.826,--	! 35.736,--	! - 170.090,--!
!VP 8281 Rückersätze v. Aus- ! gaben der Vorjahre!	-	-	-
!VP 8299 002 Sonstige ver- ! sch.Einnahmen	! S 20.946,19	! 18.914,76	! - 2.031,43!
!VP 8503 Ersätze von Län- ! dern gem. § 41 ZDG	! S 2,137.277,61	! 1,828.987,87	! - 308.289,74!
!VP 8505 Ersätze v. Gemein- ! den gem. § 41 ZDG	! S 4,704.871,81	! 5,223.094,02	! + 518.222,21!
!VP 8507 Ersätze von Ge- ! meindeverbänden ! gem. § 41 ZDG	! S 443.383,25	! 671.987,27	! + 228.604,02!
!VP 8820 Ersätze gemäß ! § 41 ZDG	! S 14,265.908,65	! 13,793.495,48	! - 472.413,17!
SUMME DES ANSATZES 2/11174	! S 24,044.618,51	! 22,692.935,26	! - 1,351.683,25!

GUR-VP 1

- 5 -

	1987	1988	Differenz zwischen 1987 und 1988
VA-Ansatz 2/11177			
! VP 0423 Techn. Geräte für ! ! Schulungszwecke, ! ! Veräußerung ! S	-	-	-
SUMME des Ansatzes 2/11177	S -	-	-
GESAMTSUMME	S 24,044.618,51	22,692.935,26	- 1,351.683,25



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
ZIVILDienstoberkommission  
BEIM  
BUNDESMinisterium für Inneres

1014 Wien, Postfach 100

Anlage 2 zu Zahl: 94 031/60-111/5/89

Zahl: 94 031/62-VS/ZDOK/89

B E R I C H T

des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission

Dr. Erwin F A S E T H  
Präsident des OLG

gemäß § 54 Abs. 3 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986 idgF.  
für die Periode 1987 und 1988.

Wien, im März 1989



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**ZIVILDienstSToBERKOMMISSION**  
BEIM  
**BUNDESMinISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

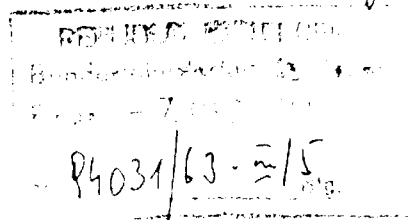
Zl. 94.031/62-VS/ZDOK/89

Bericht gemäß § 54 Abs.3  
 Zivildienstgesetz

An den  
 Nationalrat

im Wege des Herrn  
 Bundesministers für Inneres

Herrengasse 7  
 1014 W I E N



Gemäß § 54 Abs. 3 Zivildienstgesetz (kurz: ZDG) in Verbindung mit § 15 der Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission (letztere in weiterer Folge: ZDOK) wird auf Grund des Berichtes des Vorsitzenden der Zivildienstkommission (kurz: ZDK) vom 12.2.1989, Zl. 94.031/61-VS/ZDK/89 und der vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten statistischen Unterlagen nachstehender

B e r i c h t

über die Tätigkeit der ZDK und der ZDOK in den Jahren 1987 und 1988 erstattet:

Die ZDK übte auch im Berichtszeitraum ihre Tätigkeit durch 8 Senate aus, auf die der Anfall wie bisher nach regionalen Gesichtspunkten aufgeteilt war. Die einzelnen Senate waren ausreichend besetzt. Schwierigkeiten, die früher gelegentlich bei der Zusammensetzung der in Wien tagenden Senate aufgetreten waren, wurden anlässlich der Neubestellung der Kommissionsmitglieder zum 1.1.1988 behoben.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der ZDK geht reibungslos vor sich; Fälle des unentschuldigtem Fernbleibens von Mitgliedern der ZDK sind selten geworden. Sie führten - wie vom Vorsitzenden der Kommission berichtet wird - nur ein einziges Mal zum Entfall eines Verhandlungstages, zu dem beide Mitglieder nach § 47 Abs. 3 Z 3 ZDG nicht erschienen sind. Im übrigen ergaben sich daraus im Hinblick auf die Bestimmung des § 48 Abs. 1 ZDG - wonach die Senate schon bei Anwesenheit des Vorsitzenden, des Berichterstatters und dreier weiterer Mitglieder beschlußfähig sind - keine Schwierigkeiten mehr. Die durch die ZDG-Novelle 1988 geschaffenen Dreiersenate haben das von ihnen erwartete Ergebnis zunächst nicht ganz erbracht. Die mit ihrer Einführung verbundenen administrativen Schwierigkeiten konnten jedoch sehr bald behoben werden.

- 2 -

Die vom Bundesministerium für Inneres zur Besorgung der Kanzleigeschäfte (§ 50 ZDG) herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten sind - wie früher - um die klaglose Abwicklung des Geschäftsganges sehr bemüht; die automationsunterstützte Tätigkeit der Geschäftsstelle - die auch die ZDOK bestens betreut - hat sich auch im Berichtszeitraum bewährt. Vereinzelt auftretende Schwächen des Programmes (keine zur statistischen Auswertung abrufbare Speicherung der Verfassungsgerichtshofbeschwerden, Schwierigkeiten bei der Vorverlegung einzelner Verhandlungen udgl.) fallen nicht allzusehr ins Gewicht.

Beschwerden gegen Mitglieder der ZDK wurden weder an deren Vorsitzenden, noch an den Vorsitzenden der ZDOK herangetragen.

Von der (durch die ZDG-Novelle 1984, BGBl.Nr. 459/1984, geschaffenen) Möglichkeit, die Einholung einer unbeschränkten Strafregisterauskunft zu beschließen, hat die ZDK im Berichtszeitraum nicht Gebrauch gemacht. Eine solche Beschlußfassung erwies sich im Hinblick auf die abgegebenen Zustimmungserklärungen der Antragsteller bzw. den Inhalt der (beschränkten) Strafregisterauskunft als entbehrlich.

Die Rechtsprechung der ZDK-Senate ist nicht ganz einheitlich, die "Anerkennungsfreudigkeit" einiger davon ist statistisch signifikant. Verschiedenheiten in den Rechtsauffassungen der einzelnen Senate traten dabei allerdings nicht zu Tage. Die diesbezüglich aufgetretenen Diskrepanzen können vielmehr im wesentlichen auf eine unterschiedliche Würdigung der Beweise zurückgeführt werden. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind seitens der ZDK im Berichtszeitraum nicht ergangen.

Der Aktenanfall ist bei der ZDK von 1975 bis 1982 kontinuierlich angewachsen, er ging in der Folge bis 1987 stark zurück, ist im Jahre 1988 aber wieder leicht angestiegen. Hinsichtlich der Zeit bis 1982 wird auf den ha. Bericht vom 14. März 1985, Zl. 94.031/32-VS/ZDOK/85, verwiesen. Seither ergibt sich in Ansehung der Antragstellung nachstehendes Bild:

1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988
4.242	4.090	4.022 *)	3.442	3.417	3.367	3.503

\*) Hinsichtlich der Differenz zu der im Bericht des Bundesministers für Inneres für die Periode 1985/1986 angeführten Zahl (4.025) wird auf die Fußnote in Beilage 2 des für diesen Zeitraum erstatteten Berichtes verwiesen.

Zu den Gründen für die Rückläufigkeit wurde im ha. Bericht vom 15. März 1987 Stellung genommen. Derzeit kann noch nicht beurteilt werden, ob das Jahr 1988 eine Trendwende ist und worin eine solche begründet sein könnte.

- 3 -

Besonderes Interesse verdient in diesem Zusammenhang aber der Umstand, daß die Anzahl der Befreiungsanträge, die von Wehrpflichtigen erst nach Ableistung des Grundwehrdienstes gestellt wurden, rückläufig ist. Dies ergibt sich aus der folgenden Aufstellung, in der neben den absoluten Zahlen der Prozentsatz zum jeweiligen Gesamtanfall angeführt wird:

1983	+-----+	!	162	(3,98 %)	!	1986	+-----+	!	176	(5,15 %)	!
	+-----+						+-----+				
1984	+-----+	!	219	(5,44 %)	!	1987	+-----+	!	158	(4,69 %)	!
	+-----+						+-----+				
1985	+-----+	!	188	(5,46 %)	!	1988	+-----+	!	152	(4,34 %)	!
	+-----+						+-----+				

Der Anfall in den Jahren 1985 bis 1988 verteilte sich auf die Bundesländer wie folgt:

	+-----+	!	1985	!	1986	!	1987	!	1988	!
	+-----+									
Burgenland	+-----+	!	57	!	52	!	62	!	77	!
Kärnten	+-----+	!	170	!	161	!	171	!	127	!
Niederösterreich	+-----+	!	611	!	555	!	580	!	561	!
Oberösterreich	+-----+	!	786	!	771	!	763	!	806	!
Salzburg	+-----+	!	182	!	193	!	167	!	206	!
Steiermark	+-----+	!	363	!	313	!	326	!	364	!
Tirol	+-----+	!	299	!	298	!	252	!	278	!
Vorarlberg	+-----+	!	276	!	285	!	265	!	285	!
Wien	+-----+	!	752	!	835	!	816	!	838	!
	+-----+									

wobei jedoch in diesen Zahlen infolge einer nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand behebbaren Programmschwäche neben Anträgen gemäß § 5 ZDG auch andere Anträge enthalten sind.



- 4 -

Es wurden von der ZDK im Jahr 1987 insgesamt 3.590 Verfahren für die Instanz erledigt. Im Jahr 1988 waren es 3.593 Verfahren.

Bei den Erledigungen handelte es sich um

	1987	1988
Anerkennungen	2.067 (57,58 %)	2.192 (61,01 %)
Abweisungen	1.127 (31,40 %)	1.083 (30,14 %)
Zurückweisungen	327 (09,11 %)	261 (07,26 %)
Bescheide gem. § 5a ZDG	15 (00,41 %)	17 (00,47 %)
dazu kommen Zurück-		
ziehungen	32 (00,89 %)	25 (00,70 %)
und sonstige Bescheide		
(z.B. §§ 68, 69, 71 AVG)	22 (00,61 %)	15 (00,42 %)
Summe	3.590 (100 %)	3.593 (100 %)

Widerrufe erfolgten

	1987	1988
über eigenen Antrag des Zivil-		
dienstpflichtigen (§ 5a Abs. 1 ZDG)	13	9
über Anregung des Bundesmini-		
steriums für Inneres von Amts-		
wegen (§ 5 a Abs. 3 ZDG)	2	6
abgelehnt wurde der Widerruf in	0	2 Fällen.

Bei einem Vergleich der oben angeführten Zahlen mit dem im Bericht für die Jahre 1985 und 1986 angeführten Zahlenmaterial (siehe dort Seite 4), ergibt sich, daß der Prozentsatz der Anerkennungen durch die ZDK im Jahr 1987 fast gleich geblieben, im Jahr 1988 hingegen relativ stark (um 3,43 %) angestiegen ist. Dabei zeigt eine Analyse der monatlich erstellten Statistik, daß der Zuwachs an Anerkennungen bei mehreren, vorwiegend in den westlichen Bundesländern tätigen Senaten eingetreten ist, sodaß auch hier - wie in anderen Lebensbereichen - ein deutliches Ost-West-Gefälle festgestellt werden kann. Nach dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK dürfte dies auf die bessere Beratung der Antragsteller in diesen Bundesländern zurückzuführen sein. Dazu kommt meines Erachtens noch die nach einem Wechsel der Kommissionsmitglieder (infolge Ablaufes der relativ kurzen Funktionsperioden von bloß drei Jahren) immer wieder feststellbare Inhomogenität der Senate, deren jüngere Mitglieder - trotz ehrlichen Bemühens um Objektivität - doch nicht die erforderliche Erfahrung im Umgang mit "geschulten Antragstellern" haben.

Die Verhandlungstätigkeit der ZDK hat gegenüber der letzten Berichtsperiode zugenommen. Es wurden im Jahr 1987 insgesamt 244 und im Jahr 1988 zusammen 253 Verhandlungstage abgehalten, wobei auf Wien 111 bzw. 117 Verhandlungstage entfielen. Die übrigen Verhandlungen fanden in Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Bregenz statt. In Niederösterreich wohnhafte Antragsteller werden im allgemeinen zu Verhandlungen nach Wien geladen.

Besondere Tendenzen bezüglich der sozialen Stellung der Antragsteller und deren Beweggründe wurden während des Berichtszeitraumes nicht festgestellt. Unübersehbar ist jedoch nachwievor der Trend der Antragsteller zur Geltendmachung ethisch - humanitärer Gewissensgründe, während früher die religiöse Motivation mehr im Vordergrund stand. Leicht zunehmend sind auch die Anträge von Wehrpflichtigen, die zur Zeit der Antragstellung in der Landwirtschaft tätig waren und im Zivildienst in ihrem Beruf als Betriebs- helfer eingesetzt werden wollen.

Die Geschäfte der ZDOK waren während des Berichtszeitraumes auf vier Senate im wesentlichen nach regionalen Gesichtspunkten aufgeteilt. Die Senate beschließen - vom Senat 1 abgesehen, der wie bisher für das ganze Bundesgebiet alle in nicht-öffentlicher Sitzung zu erledigenden Geschäfte zu besorgen hat - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die zur Vermeidung von Kosten im Regelfall in jenem Bundesland durchgeführt wird, in dem der Berufungswerber ansässig ist. Zu diesen Verhandlungen werden - soweit als möglich - die in diesem Bundesland wohnhaften Senatsmitglieder geladen, sodaß auch insoferne dem Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung Rechnung getragen wird.

Die ZDK hat in den Jahren	1987	!	1988
Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht ab- bzw. zurückgewiesen.	1.127	!	1.083
In diesen Jahren sind bei der ZDOK	718	!	738
Berufungen eingelangt, sodaß sich eine Anfechtungsquote von	63,71 %	!	68,14 %

ergibt.

Es ist sohin abermals die bereits im Bericht vom 15.3.1987 erwähnte Zunahme der Zahl der Rechtsmittel feststellbar.

Im Jahr 1987 wurden von der ZDOK 764, im Jahr 1988 733 Rechtsmittel erledigt. Damit waren zum 1.1.1989 bei der ZDOK unter Bedachtnahme auf den Rückstand von 184 Akten aus dem Jahr 1986 insgesamt 143 Berufungsverfahren anhängig, was etwa dem Anfall von zweieinhalb Monaten entspricht.

- 6 -

Eine Aufschlüsselung der Erledigungen der ZDOK zeigt nachstehendes Rechtsmittelergebnis.

	1987	1988
Abweisung der Berufung	527 (68,98 %)	409 (55,80 %)
Zurückweisung der Berufung	32 (4,19 %)	40 (5,46 %)
Folge gegeben und als Zivil- diener anerkannt	174 (22,77 %)	257 (35,06 %)
Folge gegeben und an erste Instanz zurückverwiesen	27 (3,53 %)	21 (2,86 %)
sonstige Erledigung (Zurück- ziehung, Einstellung des Ver- fahrens u.a.)	4 (0,53 %)	6 (0,82 %)
Summe	764 (100 %)	733 (100 %)

Wie bereits oben angeführt,  
entfielen in den Jahren

	1987	1988
von den Entscheidungen der ZDK auf Anerkennungen	2.067 (57,58 %)	2.192 (61,01 %)
Da von der ZDOK weitere An- tragsteller als Zivildienst- pflichtige anerkannt wurden, entfallen letztlich auf An- erkenntnisse	2.241 (62,42 %)	2.449 (68,16 %)

Ein Vergleich mit den in den Vorberichten vom 14. März 1985 und vom 15.3.1987 angeführten Zahlen ergibt sohin eine deutliche Zunahme der Anerkennungen, insbesondere im Jahr 1988.

Im Zusammenhang mit Verfahren nach § 5 Abs. 1 ZDG (Befreiung von der Wehrpflicht) hat die ZDOK ferner nachstehende Bescheide erlassen:

	1987	1988
Bescheide gemäß § 68 Abs. 2 AVG	3	3
Bescheide gemäß § 69 Abs. 4 AVG	2	1
Bescheide gemäß § 71 AVG	4	2

Devolutionsanträge sind während des Berichtszeitraumes nicht angefallen.

- 7 -

In Verfahren nach § 5 a ZDG (Widerrufsverfahren) hat die ZDOK im Jahr 1987 insgesamt 15 Bescheide erlassen, im Jahr 1988 hingegen sind 17 Bescheide nach § 5 a ZDG im Instanzenweg ergangen.

In den Jahren 1987 und 1988 hat die ZDOK je drei Stellungnahmen gem. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 3 und 34 a Abs. 2 ZDG abgegeben. Empfehlungen gem. § 37 Abs. 2 ZDG (zu Beschwerden von Zivildienstpflichtigen) wurden 1987 in fünf und 1988 in zwei Fällen erstattet. Im Jahr 1987 wurden 41 und im Jahr 1988 insgesamt 52 Gutachten gem. § 4 Abs. 5 ZDG (§ 43 Abs. 3 Z 5 ZDG) erstellt.

Hinsichtlich des Gegenstandes und der Erledigung der Beschwerden gem. § 37 ZDG darf zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vom Bundesministerium für Inneres dazu zu verfassende Stellungnahme verwiesen werden.

Unterschiedliche Rechtsauffassungen der vier Senate der ZDOK sind im Berichtszeitraum nicht zu Tage getreten, wohl aber ist auch bei der Oberbehörde das bereits im Bericht über die Tätigkeit der ZDK erwähnte West-Ost-Gefälle erkennbar. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung wurden nicht gefällt.

Angesichts der ZDG-Novelle 1988 und der darauf fußenden Novellierung der Geschäftsordnungen der ZDK und der ZDOK werden Änderungen des ZDG und der Geschäftsordnungen nicht angeregt.

Im Berichtszeitraum übermittelte der Verfassungsgerichtshof der ZDOK als belangte Behörde 88 Beschwerden gem. Art. 144 B-VG gegen Bescheide der ZDOK aus den Jahren 1986 bis 1988 mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Zu diesen Beschwerden sind der ZDOK bis 31.12.1988 66 abweisende und acht aufhebende Erkenntnisse zugekommen. In vier Fällen hat der Verfassungsgerichtshof das Verfahren eingestellt.

In der Zeit vom 1.1.1987 bis 31.12.1988 wurden der ZDOK weitere 61 Verfassungsgerichtshofentscheidungen zugestellt, in denen über Bescheide der ZDOK aus der Zeit zwischen 1.1.1984 bis 31.12.1986 abgesprochen wurde. In 51 Fällen wurde auf Abweisung erkannt, in sieben Fällen der angefochtene Bescheid aufgehoben. Zwei Beschwerden wurden wegen Fristversäumnis zurückgewiesen, in einem Fall wurde das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingestellt.

Die Aufhebung der Bescheide durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte wegen Verfahrens- bzw. Begründungsmängeln.

Verfassungsgerichtshofbeschwerden, die Mängel aufzeigen, werden allen Senatsvorsitzenden der ZDOK und den Vorsitzenden der ZDK zur Information der Senatsmitglieder bzw. zwecks künftiger Beachtung zur Kenntnis gebracht.

Wien, 5. März 1989

Der Vorsitzende:

Dr. FASETH

